



# Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung  
und der Unterrichts-Verwaltungen der Länder

Herausgegeben vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Geschäftsstelle: Berlin W 8, Unter den Linden 69  
Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68, Zimmerstraße 88 / Sammelnummer: 110022, für Ferngespräche: 116071  
Erscheint am 5. und 20. jedes Monats / Bezug durch die Post / Bezugspreise vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die  
Zeitungsgelder von 14 Pfennig und die Verpackungskosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 6

20. April 1940

Heft 8

## Inhalt



Amtlicher Teil		Seite	Erziehung		Seite
Für das Reich und für Preußen:			Für das Reich:		
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .			a) Allgemeine Abteilung		
	218		202. Grundsätze für die Lieferung von Schulbüchern. Vom 18. März 1940 . . . . .	231	
<b>Amtliche Erlasse</b>			203. Gemeinschaftsempfang der Schulen. Vom 30. März 1940 . . . . .	232	
<b>Allgemeine Verwaltungssachen</b>			204. Sammlung von Arznei- und Teekräutern. Vom 2. April 1940 . . . . .	233	
Für das Reich:			b) Volks- und Mittelschulen		
184. Verurlaubung werktätiger Frauen während des Front- urlaubs der Ehemänner. Vom 6. März 1940 . . . . .	220	205. Beschäftigungsvergütung für die aus dem Frei- machungsgebiet herausgezogenen Lehrer. Vom 12. März 1940 . . . . .	233		
185. Übernahme von Reichsakten in die Staatsarchive der Länder. Vom 8. März 1940 . . . . .	221	206. Behandlung der Lehrer und Lehrerinnen des Volks- und Mittelschuldienstes, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und Verwendung der Ruhestands- lehrer. Vom 2. April 1940 . . . . .	233		
186. Bezug von Spinnstoffwaren. Vom 8. März 1940	221	c) Höhere Schulen			
187. Beschäftigungstagegeld. Vom 26. März 1940 . . . . .	226	207. Verzeichnis der als Massenlesestoffe bzw. zur Ver- schaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schulen zugelassenen Schriften. Vom 27. März 1940 . . . . .	234		
188. Beschaffung von Taschenlampenbatterien. Vom 26. März 1940 . . . . .	226	208. Freigabe des Verkaufs von Schulranzen und Schüler- mappen aus Vollerde. Vom 28. März 1940 . . . . .	239		
189. Schriftenreihe „Das Britische Reich in der Welt- politik“. Vom 26. März 1940 . . . . .	227	209. Jahresberichte für Höhere Schulen. Vom 10. April 1940 . . . . .	239		
190. Urlaubsabgeltung für die zu den 44-Totenkopf- Regimentern einberufenen Gefolgchaftsmitglieder. Vom 29. März 1940 . . . . .	227	210. Schulische Ausbildung der Kinder von Wehrmächts- angehörigen. Vom 17. April 1940 . . . . .	239		
191. Bedarf an statistischem Material aus dem Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 2. April 1940 . . . . .	228	d) Berufliches Ausbildungswesen			
192. Maßnahmen für kinderreiche Rechtsanwälte und Notare. Vom 5. April 1940 . . . . .	228	211. Staatsbauschulen; Zulassung zum Besuch der Tiefbau- abteilungen. Vom 20. März 1940 . . . . .	240		
193. Abgeltung des Vereichtsdienstes von Angestellten. Vom 5. April 1940 . . . . .	228	212. Aufgaben der Berufs- und Berufsfachschulen während des Krieges. Vom 28. März 1940 . . . . .	240		
194. Unterstützungen an Volksdeutsche auf der Grundlage der im ehemaligen Polen gewährten Dienst- und Versorgungsbezüge. Vom 9. April 1940 . . . . .	228	e) Landwirtschaftliches Ausbildungswesen			
195. Einschränkung des Reiseverkehrs zu Pfingsten 1940. Vom 11. April 1940 . . . . .	228	213. Höhere Landbauschulen; hier: Zulassung von Aus- ländern. Vom 14. März 1940 . . . . .	241		
196. Bezüge der Beamten usw. in den eingegliederten Distrikten. Vom 12. April 1940 . . . . .	229	Für Preußen:			
197. Zurückstellung von Tagungen und Kongressen zur Entlastung des Reiseverkehrs. Vom 12. April 1940	229	b) Volks- und Mittelschulen			
198. Durchführung der Uniformvorschrift vom 8. März 1940 (RWB I S. 463). Vom 13. April 1940 . . . . .	229	214. Dienstversammlungen der Volksschulleiter. Vom 21. März 1940 . . . . .	241		
<b>Wissenschaft</b>			215. Auszahlung der Einbehaltungsbeträge und Alters- grenze. Vom 30. März 1940 . . . . .	241	
Für das Reich:			216. Erteilung von Unterrichtsurlaubsdokumenten. Vom 8. April 1940 . . . . .	242	
199. Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium. Vom 11. März 1940 . . . . .	230	Volksbildung			
200. Berufstätigkeit und Ausbildung medizinisch- technischer Gehilfeninnen und medizinisch-technischer Assi- stentinnen. Vom 9. April 1940 . . . . .	230	Für das Reich:			
201. Universitätskliniken; Richtlinien für die Einrichtung des Blutspenderwesens. Vom 9. April 1940 . . . . .	231	217. Austausch von Drucksachen aller Art unter den Kunst- hochschulen. Vom 15. März 1940 . . . . .	242		
		218. Schüleraufnahmen in die Wehrmachtmusikschulen. Vom 23. März 1940 . . . . .	243		
		219. Zeitgerechte Erneuerung der Buchbestände der Volks- büchereien. Vom 9. April 1940 . . . . .	243		



# A m t l i c h e r T e i l

## Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

im Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung: die Oberregierungsräte Hoffheinz und Thies zu Ministerialräten und der Regierungsoberinspektor Harder zum Amtsrat,  
zum Oberstudiendirektor der Studienrat Arnold Hinnaß an der Schillerschule, städtische Oberschule für Mädchen, in Bochum (ihm ist die Leitung der staatlichen Oberschule für Jungen in Aufbauforn in Olpe übertragen worden),  
zum Oberstudienrat der Studienrat Dr. Heinrich Brückner an der staatlichen Reichensteinschule in Hindenburg O.S. (ihm ist die Oberstudienratsstelle an dieser Schule übertragen worden),  
zum Oberstudienrat der Studienrat Max Hahn an der Holstenschule in Neumünster (ihm ist die freie Oberstudienratsstelle am staatlichen Gymnasium mit Oberschule für Jungen in Flensburg übertragen worden),  
zum Oberstudienrat der Studienrat Karl Kernig an dem staatlichen Gymnasium in Kiel (ihm ist die freie Oberstudienratsstelle an der staatlichen Oberschule für Jungen in Ikehoe übertragen worden),  
zum Oberstudienrat der Studienrat Dr. Nikolaus Wallner an der staatlichen Augustaschule in Berlin (er leitet das Bezirksseminar I in Berlin zur Ausbildung von Studienreferendaren),  
zum Studienrat der Dr. Anton Drewes an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Oranienstein,  
zum Studienrat an einer staatlichen Höheren Schule in Preußen der Studienassessor Johannes Schneider unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,  
zum Studienrat an der Staatsbauschule in Breslau der Probelehrer Dipl.-Ing. Hermann Seibert,  
zum ordentlichen Professor in der Abteilung für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule Stuttgart der außerordentliche Professor Dr. Ferdinand Schmidt,  
zum ordentlichen Professor der außerordentliche Professor Dr. Hans Wenzel in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen,  
zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor für Botanik in der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock Dr. Robert Bauch,  
zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen ordentlicher Professor im Reichsdienst Dr. phil. habil. Albert Behz,  
zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Horst Boenig in Berlin,  
zum außerplanmäßigen Professor für Chirurgie der außerordentliche Professor Dr. Fritz Demmer in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,  
zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor Dr. Hans Finsterer in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,  
zum außerplanmäßigen Professor für Chirurgie der außerordentliche Professor Dr. Hans Heyrovsky in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,  
zum außerplanmäßigen Professor für Hygiene an der Universität Göttingen der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Adolf L. Rappus,  
zum außerplanmäßigen Professor für Laryngologie der außerordentliche Professor Dr. Karl Kofler in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,  
zum außerplanmäßigen Professor der Dr. theol. Werner Küppers in Bonn,  
zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor für Mathematik in der Allgemeinen Abteilung der Technischen Hochschule Stuttgart Dr. Alfred Lohse,  
zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Richard Marek in Innsbruck,  
zum außerplanmäßigen Professor der Oberstudienrat Dozent Dr. phil. habil. Friedrich Reiß in Berlin,

zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor Dr. Wilhelm Neumann in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,  
zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor an der Hochschule für Welthandel in Wien Dr. Johann Rusto,  
zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor Dr. Josef Palugyay in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,  
zum außerplanmäßigen Professor für Histologie der außerordentliche Professor Dr. Hans Plenk in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,  
zum außerplanmäßigen Professor an der Wirtschaftshochschule Berlin der Dozent Dr. rer. techn. habil. Theodor Püh,  
zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor Dr. Hans Rubritius in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,  
zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor für Zahnheilkunde in der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock Dr. Hans Schlampp,  
zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Rudolf Sewig in Dresden,  
zum außerplanmäßigen Professor für Geburtshilfe und Gynäkologie der außerordentliche Professor Dr. Hermann Siegmund in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,  
zum Dozenten für das Fach Geburtshilfe und Gynäkologie der Dr. med. habil. Cassilo Antvone in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,  
zum Dozenten für das Fach Psychiatrie und Neurologie der Dr. med. habil. Alfred Auerperg in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,  
zum Dozenten für das Fach Mathematik der Dr. phil. habil. Friedrich Bachmann unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Marburg,  
zum Dozenten für das Fach Innere Medizin der Dr. med. habil. Reinhold Boller in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,  
zum Dozenten für das Fach Kinderheilkunde der Dr. med. habil. Ottokar Chari unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Wien,  
zum Dozenten für das Fach Innere Medizin der Dr. med. habil. Gustav Felsenreich in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,  
zum Dozenten für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten der Dr. med. habil. Franz Fremel in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,  
zum Dozenten für das Fach Innere Medizin der Dr. med. habil. Alfred Viktor Frisch in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,  
zum Dozenten für das Fach Volks- und Landeskunde der Sowjetunion der Dr. phil. habil. Hermann Greife unter Zuweisung an die Auslandswissenschaftliche Fakultät der Universität Berlin,  
zum Dozenten in der Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule Graz der Dr. techn. Hermann Grengg in Wien,  
zum Dozenten für das Fach Augenheilkunde der Dr. med. habil. Gustav Guist in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,  
zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent an der Landwirtschaftlichen Hochschule Tettschen-Liebwerd Dr.-Ing. Josef Hampel,  
zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent an der Landwirtschaftlichen Hochschule Tettschen-Liebwerd Dr. phil. et Dr. techn. Emil Hanke,  
zum Dozenten für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten der Dr. med. habil. Franz Haslinger in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,  
zum Dozenten für das Fach Hygiene und Arbeitsschutz im Bergbau der Dr.-Ing. habil. Albrecht Hassse unter Zu-



weisung an die Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen der Technischen Hochschule Berlin,

zum Dozenten für das Fach Zoologie der Oberassistent Dr. phil. habil. Erich von Holst in Göttingen,

zum Dozenten für das Fach Urologie der Dr. med. habil. Karl Hutter in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,

zum Dozenten für das Fach Innere Medizin der Dr. med. habil. Rudolf Klima in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,

zum Dozenten für das Fach Geburtshilfe und Frauenheilkunde der Dr. med. habil. Max Rner unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen,

zum Dozenten der Regierungsoberbauamt Dr. Josef Krebik in der Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule Graz,

zum Dozenten für das Fach Volks- und Landeskunde Großbritanniens (einschl. des Weltreiches) der Studienassessor Dr. Heinz Lehmann unter Zuweisung an die Auslands-wissenschaftliche Fakultät der Universität Berlin,

zum Dozenten für das Fach Medizinische Chemie der Dr. med. et phil. Theodor Leipert in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,

zum Dozenten für das Fach Innere Medizin der Dr. med. habil. Wilhelm Ludwig unter Zuweisung an die Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck,

zum Dozenten für das Fach Medizinische Röntgenologie der Dr. med. habil. Ernst Georg Mayer in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Romanische Philologie in der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock Dr. phil. habil. Harri Meier,

zum Dozenten für das Fach Obst- und Gartenbau der Dr. habil. Friedrich Passcker in Wien unter Zuweisung an die Hochschule für Bodenkultur in Wien,

zum Dozenten für das Fach Soziologie der Dr. phil. et rer. pol. habil. Alfred Peters unter Zuweisung an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent an der Landwirtschaftlichen Hochschule Tetschen-Liebwerd Dr.-Ing. Kurt von Regnier,

zum Dozenten in der Bauingenieur-Abteilung der Technischen Hochschule Dresden der Dr.-Ing. habil. Friedrich Reinhold in Berlin,

zum Dozenten für das Fach Pharmazie unter besonderer Berücksichtigung der Wehrpharmazie der Dr. phil. habil. Hans Rohelmeyer unter Zuweisung an die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Frankfurt a. M.,

zum Dozenten für die Fächer Waldbau, Forstschutz und forstliche Ertragslehre der Dr. oec. publ. habil. Ernst Rohmeder unter Zuweisung an die Staatswirtschaftliche Fakultät der Universität München,

zum Dozenten für das Fach Physik der Dr. phil. habil. Walter Kollwagen unter Zuweisung an die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität München,

zum Dozenten für das Fach Physikalische Chemie der Dr. phil. habil. Klaus Schäfer unter Zuweisung an die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Orthopädie in der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock Dr. med. habil. Paul Scheel,

zum Dozenten für das Fach Hygiene, Wehrhygiene und Bakteriologie der Stabsarzt Dr. med. habil. Bernhard Schmidt unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen,

zur Dozentin neuer Ordnung die Dozentin an der Landwirtschaftlichen Hochschule Tetschen-Liebwerd Dr. phil. Waltrudis Schreiter,

zum Dozenten für das Fach Metallphysik der Dr. phil. habil. Gustav Schulze unter Zuweisung an die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Abteilung der Technischen Hochschule Dresden,

zum Dozenten der Regierungsbaumeister a. D. Hans Seytler in Stuttgart in der Abteilung für Architektur der Technischen Hochschule Stuttgart,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent an der Landwirtschaftlichen Hochschule Tetschen-Liebwerd Dr.-Ing. Johannes Sigmond,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Leipzig Lic. Dr. Gustav Stählin,

zum Dozenten für das Fach Innere Medizin der Oberfeldarzt Dr. med. habil. Emil Szereiks unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Königsberg,

zum Dozenten für das Fach Angewandte Physik der Dr.-Ing. habil. Horst Leichmann,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Kinderheilkunde in der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock Dr. med. habil. Egon Unshelm,

zum Dozenten für das Fach Augenheilkunde der Dr. med. habil. Josef Urbanek in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,

zum Dozenten für das Fach Medizinische Röntgenologie der Dr. med. habil. Gerhard Wachner unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Wien,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dr. med. habil. Horst Wullstein in der Medizinischen Fakultät der Universität Jena,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent an der Landwirtschaftlichen Hochschule Tetschen-Liebwerd Dr. phil. Friedrich Zimmermann,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent Dr. Oskar Zimmermann-Meinzingen in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,

zum Dozenten für das Fach Bäder- und Klimahelkunde der Dr. med. habil. Walter Borkendorfer unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Breslau,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Pflanzenzüchtung an der Landwirtschaftlichen Hochschule Tetschen-Liebwerd Dr.-Ing. Ernst Zühr,

zum Oberregierungsrat der Regierungsrat Waldemar Rilke bei der Staatlichen Kulturfondsverwaltung Hannover,

zum Regierungsrat bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt der wissenschaftliche Angestellte Dr.-Ing. Georg Königfeld,

zum Regierungsrat bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt der wissenschaftliche Angestellte Dr. phil. Heinrich Korte,

zum Regierungsrat bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt der wissenschaftliche Angestellte Dipl.-Ing. Otto Schneider,

zum Regierungs- und Landwirtschaftsschulrat bei der Regierung in Troppau der Landwirtschaftsrat Dr. Theodor Kramer,

zum Schulrat in Bekdorf (Reg.-Bez. Koblenz) der bisherige Rektor Wilhelm Müller.

Es ist übertragen worden:

dem Obergeringieur Dr. techn. Hermann Beer in Marienburg (Westpr.) unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule Graz der Lehrstuhl für Baumechanik und Statik des Hochbaues,

dem außerordentlichen Professor Dr. Gottfried Boldt in Königsberg unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel der Lehrstuhl für Strafrecht,

dem außerplanmäßigen Professor Dr. med. Horst Habs unter Ernennung zum außerordentlichen Professor die freie Planstelle eines Abteilungsvorstehers am Hygienischen Institut der Universität Berlin,

dem außerplanmäßigen Professor Dr. med. Karl Hoede unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg der Lehrstuhl für Haut- und Geschlechtskrankheiten,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. med. habil. Dietrich Jahn unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Deutschen Karls-Universität in Prag der Lehrstuhl für Innere Medizin,

dem Dozenten Dr. Rudolf Johns unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster der Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre,

dem außerplanmäßigen Professor Dr. med. Gustav Ruchinsky unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Deutschen Karls-Universität in Prag der Lehrstuhl für Pharmakologie und Pharmakognosie,



dem Staatsanwalt Dr. Richard Lange in Berlin unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena der Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozeßrecht,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Hans Nieland unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Abteilung für Philosophische Fakultät der Universität Rostock der Lehrstuhl für Mineralogie und Petrographie,

dem außerplanmäßigen Professor Dr.-Ing. Benno Schachner in Aachen unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Abteilung für Ingenieurbauwesen der Technischen Hochschule Brünn der Lehrstuhl für Baukonstruktionslehre,

dem Museumsdirektor Professor Dr. Clemens Schenk in Würzburg unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Würzburg der Lehrstuhl für Mainfränkische Kunstgeschichte,

dem außerordentlichen Professor Dr. Walter Schuster an der Wirtschaftshochschule Berlin unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule Berlin der Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre,

dem Professor Dr. Franz Alfred Sier unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Auslandswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin der Lehrstuhl für Außenpolitik und Auslandskunde,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Franz Wolf unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule Karlsruhe der Lehrstuhl für Theoretische Physik.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr.-Ing. Reinhard Hagershoff an der Forstlichen Hochschule Charandt (Abteilung der Technischen Hochschule Dresden) in gleicher Dienstbeziehung in die Bauingenieur-Abteilung der Technischen Hochschule Dresden unter Verleihung des Lehrstuhls für Vermessungswesen und Photogrammetrie.

Es ist bestätigt worden:

die Ernennung des Gewerbeoberlehrers Albrecht zum Direktor der Kreisberufsschule in Hirschberg i. Nsgb.,

die Ernennung des Studienrats Friedrich Schütze an den staatlichen Zahnschen Schulanstalten in Bunzlau zum Oberstudiendirektor einer Höheren Schule der Stadt Freiburg (Schles.),

die Berufung des Studienrats Herbert Päkmann an der städtischen Oberschule für Jungen in Halberstadt zum Oberstudienrat einer Höheren Schule der Stadt Halberstadt (als solcher ist er zum Fachberater der Schulaufsichtsbehörde in Magdeburg ernannt worden),

die Berufung des Oberstudienrats Dr. Erich Wusterhausen an der städtischen Dreilindenschule in Berlin-Nikolassee zum Oberstudiendirektor einer Höheren Schule der Reichshauptstadt,

Von den amtlichen Verpflichtungen ist entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Othenio Abel auf seinen Antrag.

## A m t l i c h e E r l a s s e

### Allgemeine Verwaltungssachen

#### a) Für das Reich

#### 184. Beurlaubung werktätiger Frauen während des Fronturlaubs der Ehemänner.

Verschiedene Anfragen veranlassen mich, zu der Frage der Beurlaubung werktätiger Frauen während des Fronturlaubs der Ehemänner nochmals zusammenfassend Stellung zu nehmen.

Es ist eine Ehrenpflicht der Betriebsführer, dem Wunsche werktätiger Frauen auf Beurlaubung während des nach längerer Abwesenheit erfolgten Fronturlaubs des Ehemannes weitgehendst entgegenzukommen. Dabei wird bei Bestehen eines Urlaubsanspruchs der Ehefrau bezahlter Urlaub zu gewähren sein. Auch kann im beiderseitigen Einvernehmen bezahlter Urlaub unter Anrechnung auf einen erst später fällig werdenden Urlaubsanspruch bewilligt werden. In sonstigen Fällen ist die Ehefrau wenigstens von der Arbeit freizustellen. Ihr bleibt es dann überlassen, wegen des Lohnausfalls eine vorübergehende Erhöhung der Familienunterstützung zu beantragen.

Die Ehefrau ist verpflichtet, rechtzeitig beim Betriebsführer die Beurlaubung bzw. die Freistellung von der Arbeit zu beantragen. Die Urlauber werden von ihren Truppenteilen angewiesen, sofort nach Bekanntwerden des Zeitpunkts des Urlaubsantritts ihre Ehefrau zu verständigen. Bleibt eine Frau ohne Genehmigung des Betriebsführers dem Betrieb fern oder verläßt sie die Arbeitsstätte eigenmächtig, so verstößt

sie gegen die Gefolgschaftstreue und setzt sich den Folgen einer Vertragsverletzung aus.

Es ist ferner Pflicht der Frau, dem Betriebsführer gegenüber glaubhaft darzutun, für welche Zeit der Ehemann beurlaubt ist. Das geschieht am besten alsbald nach dem Eintreffen des Ehemannes durch Vorlage des von dem Truppenteil ausgestellten Urlaubscheins.

Berlin, den 26. Februar 1940.

Der Reichsarbeitsminister.

Im Auftrage: R i m m i c h.

An die Herren Reichstreuhänder der Arbeit, den Herrn Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst, die Herren Sonderstreuhänder für die Heimarbeit und den Herrn Sonderstreuhänder für die kulturschaffenden Berufe. — III h 3902/40.

\* \* \*

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung. Für eine Unterrichtung der Gefolgschaftsmitglieder ersuche ich Sorge zu tragen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch., Wiss., Erziehg., Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 6. März 1940.

Der Reichsminister

für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in



Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 10274.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 220.)

**185. Übernahme von Reichsakten in die Staatsarchive der Länder.**

Im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit von Reichsbehörden und Staatsarchiven weise ich erneut auf den mit Runderlaß vom 11. September 1936 — Z II a 2799 — mitgeteilten Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 4. August 1936 — I B 3. 25220/11890 — hin und mache ferner auf den nachstehend abschriftlich mitgeteilten Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 7. Dezember 1936 — I B 3. 25897/11890 — aufmerksam.

**Übernahme von Reichsakten in die Staatsarchive der Länder.**

(1) In dem Runderlaß vom 4. August 1936 — I B 3. 25220/11890 (RMBl. S. 1087) habe ich angeordnet, daß die für den laufenden Dienstbetrieb entbehrlichen Akten der unteren und höheren Reichsbehörden mit Ausnahme der in Abschnitt II A des Erlasses vom 5. Dezember 1931 (RMBl. S. 823) namentlich erwähnten Reichsbehörden von zentraler Bedeutung von den Staatsarchiven der Länder übernommen werden. Die einzelne Dienststelle, einerlei ob untere oder höhere Reichsbehörde, hat ihre archivreifen Akten an dasjenige Staatsarchiv abzugeben, in dessen Amtsbereich sich ihr Sitz befindet. Dies gilt namentlich auch für eine untere Reichsbehörde ungeachtet dessen, daß sich ihr Sitz in einem Gebiet befindet, das nicht zum Amtsbereich des für die ihr übergeordnete höhere Reichsbehörde zuständigen Staatsarchivs gehört; während in einem solchen Falle die höhere Reichsbehörde ihre Akten an das durch ihren Sitz bestimmte Staatsarchiv A abgibt, hat die ihr nachgeordnete untere Reichsbehörde an das ebenso durch ihren Sitz bestimmte benachbarte Staatsarchiv B abzuliefern.

(2) Ich ersuche, die Staatsarchive hiernach mit Anweisung zu versehen.

**Zusatz für Schaumburg-Lippe:**

Für die Durchführung der vorstehend erörterten Aktenabgabe tritt an die Stelle des fehlenden Staatsarchivs die Aktenfammelstelle der Landesregierung in Bückeburg.

Berlin, den 7. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.  
(Unterschrift.)

An die außerpreussischen Landesregierungen. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten und den Direktor des Reichsarchivs in Potsdam. — I B 3. 25897/11890.

\* \* \*

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 8. März 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichsdienststellen. — Z II a 540 Z I.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 221.)

**186. Bezug von Spinnstoffwaren.**

Rundschreiben Nr. 36  
der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete.  
Vom 27. Februar 1940.

**Erteilung von Bezugsberechtigungen nach der Anordnung BK 11.**

Nach § 7 Abs. 1 b der Anordnung BK 11 vom 3. Februar 1940 können bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren auf Grund einer durch die Reichsstelle oder durch eine im Auftrage der Reichsstelle von einer Gruppe der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ausgestellten Bezugsberechtigung bezogen und geliefert werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung wird folgendes angeordnet:

**Bezugsberechtigungen für öffentliche Bedarfsträger.**

(1) Öffentlichen Bedarfsträgern werden Bezugsberechtigungen für bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren in Verbindung mit dem Einwilligungsbefcheid zur Beschaffung von Spinnstoffwaren gemäß der Verordnung über öffentliche Aufträge vom 31. Oktober 1938 erteilt, soweit es sich nicht um Waren handelt, die im Wege des Kennzifferverfahrens unter Zurverfügungstellung der zur Herstellung der Waren erforderlichen Spinnstoffe zu beschaffen sind.

(2) Die Bezugsberechtigung für öffentliche Bedarfsträger wird in Verbindung mit dem Einwilligungsbefcheid erteilt. Der Einwilligungsbefcheid erhält hierfür folgenden Zusatz:

Für die Beschaffung dieser Waren gilt dieser Einwilligungsbefcheid als Bezugsberechtigung im Sinne des § 7 der Anordnung BK 11 vom 3. Februar 1940 mit der Maßgabe, daß die öffentliche Stelle berechtigt ist, Bestellungen auf diese Ware unter Angabe der Nummer dieses Einwilligungsbefehides aufzugeben.

(3) Zur Ausübung der Bezugsberechtigung dient ein in Form eines Bestätigungsschreibens gekleideter Bezugsberechtigungschein für öffentliche Bedarfsträger (siehe Anlage 2), der von der öffentlichen Stelle auszustellen ist. Die Ausstellung darf nur im Rahmen der der öffentlichen Stelle erteilten Bezugsberechtigung und nur dann erfolgen, wenn der öffentlichen Stelle eine verbindliche Lieferzusage oder eine verbindliche Auftragsbestätigung des Lieferanten vorliegt. Es wird empfohlen, daß die öffentliche Stelle bei Einholung des Angebotes um Angabe der Gruppenziffer, der Punkteinheit und des Gesamtpunktwertes durch den Lieferanten bittet.

(4) Soweit die Reichsstelle bis zum 15. Februar 1940 Einwilligungsbefehide für Richtkennzifferaufträge erteilt hat, gilt der Einwilligungsbefcheid als Bezugsberechtigung.

Unterschrift.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt.

\*

**Bezugsberechtigungschein für öffentliche Bedarfsträger.**

An die Firma .....

Auf Grund des von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete mit Schreiben vom .....  
Gesch.-Bez. .... erteilten Einwilligungsbefehides bestätige ich Ihre folgende Lieferzusage bzw. Auftragsbestätigung:

Warenbezeichnung	Gruppenziffer	Menge	Punkt je Einheit	Gesamtpunktwert
------------------	---------------	-------	------------------	-----------------

Gesamtpunktwert in Worten: .....

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....



Dieser Bezugsberechtigungsschein ist im Sinne der Bestimmungen der Anordnung BK 11 vom 3. Februar 1940 vom Empfänger wie ein Bezugschein bzw. ein bestätigter Punktschein zu behandeln. Die Gruppennummer und die Punktberechnung ergeben sich aus dem von der Reichsstelle herausgegebenen Warenverzeichnis und der Punktliste für die Warenbeschaffung vom 15. Februar 1940.

(Stempel der öffentlichen Stelle.)

\*

Reichsstelle für Kleidung  
und verwandte Gebiete. Berlin W 50, den 15. Februar 1940.  
Budapester Straße 49.

Warenverzeichnis und Punktliste für die Warenbeschaffung.

A = Reichskleiderarten- oder Bezugscheinpunkte,  
B = Warenbeschaffungspunkte.

A. Männer- und Burschenkleidung.

	A	B
101 Anzüge (außer Gesellschaftskleidung) . . . . .	60	90
102 a Sakkos, gefüttert . . . . .	32	48
b Sakkos, ungefütert oder halbgefütert . . . . .	32	40
103 Hosen . . . . .	20	30
104 a Arbeits- und Berufsjacken aus Geweben . . . . .	28	28
b Berufshosen aus Geweben . . . . .	28	28
c Berufsanzüge, ein- oder zweiteilig . . . . .	56	56
105 a Arbeitsjoppen, gefüttert . . . . .	60	60
b Arbeitsjoppen, ungefütert . . . . .	40	40
106 Arbeitshosen aus Halbwolle oder Baumwolle . . . . .	30	30
107 Arbeitswesten aus Geweben . . . . .	16	16
108 a Berufsjacken aus Geweben . . . . .	f. 104 a	
b Berufsjacken, gestrickt . . . . .	44	44
109 Berufsmäntel aus Geweben . . . . .	45	45
110 Spezial-Schuhkleidung . . . . .	—	—
111 Winterjoppen, auch Lodenjoppen . . . . .	40	60
112 Wintermäntel . . . . .	80	120
113 a Gummi- und Staubmäntel . . . . .	25	25
b Sonstige Regenmäntel . . . . .	50	75
114 Sommer- und Übergangsmäntel . . . . .	65	100
115 a Pullover, Strickwesten mit Ärmeln . . . . .	30	30
b Pullover, Strickwesten ohne Ärmel . . . . .	30	30
116 Trainingsanzüge . . . . .	25	25
117 a Windjacken . . . . .	25	25
b Windblusen . . . . .	25	25
118 Taschentücher . . . . .	2	2
119 Arbeitshemden . . . . .	20	20
120 a Taghemden (Oberhemden und sonstige Hemden) . . . . .	20	20
b Polo hemden und -jacken . . . . .	8	8
121 a Nachthemden . . . . .	25	25
b Schlafanzüge . . . . .	30	30
122 a Handschuhe aus Spinnstoffen, gestrickt . . . . .	7	7
b Handschuhe aus Spinnstoffen, gewirkt . . . . .	7	7
123 Strawatten . . . . .	3	3
150 a Socken, gestrickt . . . . .	5	5
b Socken, gewirkt . . . . .	5	5
c Strümpfe, gestrickt . . . . .	8	8
d Strümpfe, gewirkt . . . . .	8	8
151 a Unterjacken, Unterhemden . . . . .	15	15
b Nehjacken . . . . .	15	15
152 Unterhosen, lang, auch dreiviertellang . . . . .	20	20
153 Unterhosen, kurz . . . . .	12	12
154 Hemdhosen und kurze Garnituren . . . . .	25	25
160 Schals . . . . .	7	7
161 Kragen . . . . .	3	3
162 Stoffwesten . . . . .	8	12

	A	B
163 a Kurze Oberhosen (Shorts) . . . . .	15	18
b Kurze Laghosen (Trachtenhosen) . . . . .	15	20
164 Badehosen . . . . .	10	10
165 Badeanzüge, einfach gestrickt . . . . .	20	20
166 Bademäntel . . . . .	30	60
167 Skianzüge . . . . .	52	78
168 Skijacken . . . . .	32	48
169 Skihosen . . . . .	20	30
170 Turn- und Sportheimden . . . . .	6	6
171 Turn- und Sporthosen . . . . .	5	5
172 Sportstutzen . . . . .	8	8
173 Leinenjoppen . . . . .	32	32
174 Schürzen für Industriearbeiter . . . . .	8	8

B. Frauen- und Badfisckleidung.

201 a Kleider aus Wolle und wollhaltig, gewebt . . . . .	40	54
b Kleider aus Wolle und wollhaltig, gewirkt und gestrickt . . . . .	40	40
202 Kleider aus anderen Stoffen, gewirkt und gestrickt . . . . .	30	30
203 a Kostüme aus Wolle und wollhaltig, gewebt . . . . .	45	68
b Kostüme aus anderen Stoffen, gewebt . . . . .	45	45
c Kostüme, gewirkt und gestrickt . . . . .	45	45
d Komplets aus Wolle und wollhaltig, gewebt . . . . .	45	68
e Komplets aus anderen Stoffen, gewebt . . . . .	45	45
f Komplets, gewirkt und gestrickt . . . . .	45	45
204 a Röcke, Hosenröcke, Hosen aus Wolle, gewebt . . . . .	20	30
b Röcke, Hosenröcke, Hosen, gewirkt und gestrickt . . . . .	20	20
c Röcke, Hosenröcke, Hosen aus anderen Stoffen, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	20	20
205 a Jacken aus Wolle und wollhaltig, gefüttert, gewebt . . . . .	25	38
b Jacken aus Wolle und wollhaltig, ungefütert, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	25	25
c Jacken aus anderen Stoffen, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	25	25
d Janker, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	25	25
e Kunstseidene Jacken, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	25	25
206 Wintermäntel . . . . .	67	100
207 a Gummi- und gummierte Regenmäntel . . . . .	25	25
b Imprägnierte Regenmäntel aus Kunstseide . . . . .	35	35
208 a Staubmäntel aus Kunstseide . . . . .	25	25
b Sommermäntel aus Wolle . . . . .	35	52
c Sonstige Sommermäntel . . . . .	35	35
209 a Windjacken . . . . .	25	25
b Windblusen . . . . .	25	25
210 a Morgenröcke, gefüttert . . . . .	25	40
b Morgenröcke, ungefütert . . . . .	25	26
211 Umschlagtücher . . . . .	49	49
212 a Blusen aus Wolle, gewebt . . . . .	15	22
b Blusen aus Wolle, gewirkt und gestrickt . . . . .	15	15
c Blusen aus anderen Stoffen, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	15	15
213 Taghemden aus Baumwolle . . . . .	10	10
214 Sonstige Taghemden, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	10	10
215 Arbeitskleider . . . . .	25	25
216 a Rittel . . . . .	25	25
b Schürzen (Trägerschürzen) . . . . .	12	12
217 a Nachthemden . . . . .	18	18
b Schlafanzüge . . . . .	25	25
218 a Nachtjacken . . . . .	12	12
b Bettjacken . . . . .	12	12
219 a Pullover und Strickwesten mit Ärmeln . . . . .	25	25
b Pullover ohne Ärmel . . . . .	25	25
220 a Handschuhe aus Spinnstoffen, gestrickt . . . . .	5	5
b Handschuhe aus Spinnstoffen, gewirkt . . . . .	5	5
221 Trainingsanzüge . . . . .	25	25
222 Turn- und Sporthosen . . . . .	5	5



	A	B
223 Taschentücher . . . . .	1	1
224 Büstenhalter . . . . .	4	4
225 Hüfthalter . . . . .	8	8
226 Strumpfhaltergürtel . . . . .	4	4
227 Büstennieder und Korsetts . . . . .	15	15
250 Schlüpfer und sonstige Beinleider aus Wolle und wollhaltig, auch gewirkt und gestrickt, plattierte und Futterschlüpfer . . . . .	16	16
251 Sonstige Schlüpfer und Beinleider, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	8	8
252 a Hemdhosen, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	10	10
b Hemdhosen, plattiert . . . . .	10	10
253 a Unterkleider aus Wolle, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	15	15
b Unterkleider aus anderen Stoffen, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	15	15
255 Strümpfe aus Kunstseide . . . . .	4	4
256 Sonstige Strümpfe . . . . .	4	4
257 Söckchen . . . . .	4	4
260 Schals . . . . .	5	5
261 a Wäschegarnituren (Hemdchen und Höschen aus Wolle) . . . . .	20	20
b Wäschegarnituren und Höschen aus anderen Stoffen . . . . .	12	12
262 a Hemdchen aus Wolle . . . . .	10	10
b Hemdchen aus anderen Stoffen . . . . .	6	6
263 a Höschen aus Wolle . . . . .	10	10
b Höschen aus anderen Stoffen . . . . .	6	6
264 Polohemden mit kurzen Ärmeln . . . . .	8	8
265 Untertailen . . . . .	6	6
266 Mäntel aus kunstseidenem Pelzstoff . . . . .	35	35
267 Badeanzüge . . . . .	18	18
268 Bademäntel . . . . .	30	60
269 a Umstandskleider aus Wolle . . . . .	44	44
b Umstandskleider aus anderen Stoffen . . . . .	33	33
270 Skianzüge . . . . .	45	68
271 Skijacken . . . . .	25	38
272 Skihosen . . . . .	20	30
273 Turn- und Sportheimden . . . . .	6	6
274 Sportstutzen . . . . .	7	7
275 Strumpfhalterhemdchen . . . . .	10	10
276 a Arbeits- und Berufsjacken aus Geweben . . . . .	28	28
b Berufshosen aus Geweben . . . . .	28	28
c Arbeits- und Berufsanzüge (ein- und zweiteilig) . . . . .	56	56

**C. Anabenkleidung.**

301 Anzüge jeder Art, auch gewirkt und gestrickt	30	40
302 a Jacken und Joppen, auch gewirkt und gestrickt	15	20
b Janker, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	15	20
303 Hosen, auch Leibchenhosen, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	10	15
304 Waschanzüge . . . . .	12	12
305 Washhosen . . . . .	6	6
306 a Washblusen . . . . .	6	6
b Washjanker und -jacken . . . . .	6	6
307 a Pullover, Strickwesten mit Ärmeln . . . . .	15	15
b Pullover, Strickwesten ohne Ärmel . . . . .	15	15
308 Samaschenanzüge . . . . .	25	25
309 Samaschenhosen . . . . .	12	12
310 a Wintermäntel, auch Umhänge . . . . .	30	45
b Sommermäntel, auch Umhänge . . . . .	30	35
311 a Windjacken . . . . .	15	15
b Windblusen . . . . .	15	15
312 a Hemden . . . . .	10	10
b Polohemden, Polojacken . . . . .	10	10
313 a Nachthemden . . . . .	15	15
b Schlafanzüge . . . . .	18	18

350 a Unterjacken, Unterhemden . . . . .	5	5
b Nehjacken . . . . .	5	5
351 Unterhosen, lang, auch dreiviertellang . . . . .	8	8
352 Unterhosen, kurz . . . . .	8	8
360 Hemdhosen und kurze Garnituren . . . . .	10	10
361 Stoffwesten . . . . .	5	5
362 Badeanzüge . . . . .	8	8
363 Badehosen . . . . .	4	4
364 Turnhosen . . . . .	4	4
365 Skianzüge . . . . .	25	25
366 Skijacken . . . . .	15	15
367 Skihosen . . . . .	10	10

**D. Mädchenkleidung.**

401 a Kleider aus Wolle und wollhaltig, gewebt . . . . .	20	27
b Kleider aus Wolle und wollhaltig, gewirkt und gestrickt . . . . .	20	20
402 Kleider aus anderen Stoffen, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	15	15
403 a Kostüme aus Wolle und wollhaltig, gewebt	25	38
b Kostüme aus anderen Stoffen, gewebt . . . . .	25	25
c Kostüme, gewirkt und gestrickt . . . . .	25	25
d Komplets aus Wolle und wollhaltig, gewebt	25	38
e Komplets aus anderen Stoffen, gewebt . . . . .	25	25
f Komplets, gewirkt und gestrickt . . . . .	25	25
404 a Röcke, Leibchenröcke, Hosenröcke, Hosen aus Wolle, gewebt . . . . .	10	15
b Röcke usw., gewirkt und gestrickt . . . . .	10	10
c Röcke usw. aus anderen Stoffen, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	10	10
405 a Jacken aus Wolle und wollhaltig, gefüttert, gewebt . . . . .	15	23
b Jacken aus Wolle und wollhaltig, ungefütert, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	15	15
c Jacken aus anderen Stoffen, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	15	15
d Janker, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	15	15
e Kunstseidene Jacken, auch gewirkt und gestrickt	15	15
406 Wintermäntel . . . . .	25	38
407 a Gummi- und gummierte Mäntel . . . . .	18	18
b Imprägnierte Regenummäntel aus Kunstseide . . . . .	18	18
c Staubmäntel aus Kunstseide . . . . .	18	18
d Sommermäntel aus Wolle . . . . .	25	38
e Sommermäntel aus anderen Stoffen . . . . .	18	18
408 a Windjacken . . . . .	15	15
b Windblusen . . . . .	15	15
409 a Blusen aus Wolle, gewebt . . . . .	8	8
b Blusen aus Wolle, gewirkt und gestrickt . . . . .	8	8
c Blusen aus anderen Stoffen, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	8	8
410 Taghemden . . . . .	6	6
411 a Nachthemden . . . . .	12	12
b Schlafanzüge . . . . .	18	18
412 a Pullover und Strickwesten mit Ärmeln . . . . .	12	12
b Pullover und Strickwesten ohne Ärmel . . . . .	12	12
413 Turnhosen . . . . .	4	4
450 Schlüpfer und sonstige Beinleider aus Wolle und wollhaltig, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	10	10
451 Sonstige Schlüpfer und Beinleider, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	5	5
452 Hemdhosen, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	8	8
453 Unterhemden, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	5	5
454 Unterkleider und Unterröcke . . . . .	8	8
460 Leibchen und Strumpfhaltergürtel . . . . .	3	3
461 Hemdchen aus Wolle . . . . .	6	6
462 Badeanzüge . . . . .	8	8
465 Skianzüge . . . . .	25	25
466 Skijacken . . . . .	15	15
467 Skihosen . . . . .	10	10



## E. Gemeinsame Kleidung für Knaben und Mädchen.

	A	B
501 Turnhemden . . . . .	4	4
502 Trainingsanzüge . . . . .	15	20
503 a Knabentaschentücher . . . . .	2	2
b Mädchentaschentücher . . . . .	1	1
504 a Handschuhe aus Spinnstoffen, gestrickt . . . . .	5	5
b Handschuhe aus Spinnstoffen, gewirkt . . . . .	5	5
505 a Knabenschürzen . . . . .	4	4
b Mädchenschürzen . . . . .	6	6
506 Spielhöschen . . . . .	5	5
550 a Knabenstrümpfe und -socken . . . . .	5	5
b Mädchenstrümpfe und -socken . . . . .	5	5
c Kleinkinderstrümpfe und -socken . . . . .	1	1
560 Schals . . . . .	5	5
561 Bademäntel . . . . .	15	30

## F. Kleidung für Kleinkinder.

601 Handschuhe und Fäustel . . . . .	2	2
602 a Schals aus Wolle und wollhaltig . . . . .	2	2
b Schals aus anderen Stoffen . . . . .	2	2
603 Nachthemden . . . . .	4	4
604 Schlafanzüge und Schlaffäcke . . . . .	6	6
605 Spiel- und Luftanzüge . . . . .	5	5
606 Leibchen- und Strumpfhalterhemden . . . . .	2	2
607 Sommeranzüge . . . . .	10	10
608 Sommerkleidchen . . . . .	6	6
609 Samaschenanzüge . . . . .	16	16
610 Samaschenhosen . . . . .	8	8
611 Winteranzüge . . . . .	16	16
612 Winterkleidchen . . . . .	10	10
613 Oberjacken und Janker . . . . .	8	8
614 a Sommermäntel . . . . .	15	15
b Wintermäntel . . . . .	15	15
615 Trainingsanzüge . . . . .	20	20
616 Schürzen . . . . .	3	3
617 Taschentücher . . . . .	1	1
650 Schlüpfer und Unterziehhöschen . . . . .	4	4
651 Hemden . . . . .	2	2
652 Hemdhosen . . . . .	3	3
653 Überziehhöschen . . . . .	6	6
660 Gestrickte Mützen . . . . .	4	4
661 Pullover und Strickwesten . . . . .	8	8

## G. Säuglingsausstattungen.

701 Gewebte Hemdchen . . . . .	2	2
702 Gewirkte Hemdchen . . . . .	3	3
703 Jäckchen, auch gewirkt und gestrickt . . . . .	3	3
704 a Säuglingshöschen, Strampelhöschen, gewebt . . . . .	3	3
b Strampelhöschen, Strichhöschen, Windelhöschen, gewirkt und gestrickt . . . . .	5	5
705 Schlaffäcken . . . . .	9	9
706 Schlafanzüge . . . . .	12	12
707 Überziehjäckchen mit Mütze, Fäustel, Schals für Kinder bis zu 12 Monaten . . . . .	15	15
708 Nabelbinden . . . . .	1	1
709 a Mullwindeln . . . . .	2	2
b Mullwindeln aus Militärmull . . . . .	1	1
Molktoneinlagen . . . . .	3	3
711 Wickeltücher aus Windelflanell . . . . .	11	11
712 Badetücher (nicht über 100×100 cm) . . . . .	15	15
713 Lätzchen . . . . .	1	1
714 Schlafdecken aus Wolle und wollhaltig (nicht über 100×150 cm) . . . . .	25	25
715 Schlafdecken aus anderen Stoffen (nicht über 100×150 cm) . . . . .	15	15
716 a Kinderwagendecken aus Wolle . . . . .	11	11
b Kinderwagendecken aus anderen Stoffen . . . . .	8	8
717 a Bettücher (etwa 80×100 cm) . . . . .	8	8
b Bettücher (etwa 100×160 cm) . . . . .	16	16

	A	B
718 a Deckbettbezüge (etwa 65×90 cm) . . . . .	13	13
b Deckbettbezüge (etwa 100×150 cm) . . . . .	34	34
719 Kopftissenbezüge (etwa 35×40 cm) . . . . .	4	4
720 Säckchen oder Strümpfe . . . . .	2	2
721 a Leibchen, gewebt . . . . .	2	2
b Leibchen, gewirkt oder gestrickt . . . . .	4	4
722 a Kleidchen aus Wolle, gewebt . . . . .	8	8
b Kleidchen aus Wolle, gewirkt und gestrickt . . . . .	16	16
c Höschen aus Wolle, gewirkt und gestrickt (Trägerhöschen) . . . . .	10	10
d Pullover aus Wolle . . . . .	6	6
723 a Kleidchen aus anderen Stoffen, gewebt . . . . .	5	5
b Kleidchen aus anderen Stoffen, gewirkt und gestrickt . . . . .	11	11
c Höschen aus anderen Stoffen (Trägerhöschen) . . . . .	6	6
d Pullover aus anderen Stoffen . . . . .	5	5
724 Babymäntel . . . . .	17	17
725 Oberbetten . . . . .	19	19
726 Kopftissen (35×40 cm) . . . . .	6	6
727 Matratzen . . . . .	—	—

## H. Haus- und Tischwäsche, Bettenszubehör.

801 Bettlaken . . . . .	41	41
802 Kopftissenbezüge . . . . .	14	14
803 Deckbett- und Bettbezüge . . . . .	56	56
804 Überschlagnlaken . . . . .	44	44
805 Kopftissen . . . . .	13	13
806 Deckbetten und Betten . . . . .	69	69
807 Fertige Inletts für Kopftissen . . . . .	13	13
808 Fertige Inletts für Deckbetten und Betten . . . . .	69	69
809 a Matratzen . . . . .	—	—
b Reformtissen . . . . .	—	—
810 Strohsäcke . . . . .	—	—
811 a Steppdecken mit Halbwoollfüllung . . . . .	—	—
b Daunendecken . . . . .	—	—
812 a Schlaf- und Reisedecken aus Wolle und wollhaltig . . . . .	120	120
b Sonstige Schlaf- und Reisedecken . . . . .	75	75
813 Tischtücher, Kaffeedecken . . . . .	22 <sub>qm</sub>	15
814 a Handtücher . . . . .	6	6
b Frottiertücher . . . . .	10	10
815 Geschirrtücher . . . . .	5	5
816 Pferdedecken (160×120 cm) . . . . .	75	75
817 Matratzenschoner . . . . .	75	75
818 Reiltissen . . . . .	—	—
819 Reform-Unterbetten . . . . .	—	—
820 Mundtücher . . . . .	4	4
821 Mangeltücher . . . . .	20	20
822 Korbtücher . . . . .	9	15
823 Diwanddecken . . . . .	63	100
824 Planen . . . . .	—	—
825 Zeltbahnen . . . . .	—	—

## J. Meterware.

(„± ... cm = 1 Punkt“ bedeutet, daß je 1 Punkt zu- oder abzugewiesen ist, wenn sich die Fertigbreite um die angegebenen Zentimeter nach oben oder unten verändert.)

	Reichs- kleiderarten- oder Bezugs- scheinpunkte	Waren- beschaf- fungspunkte
901 a Berufskörper, 80 cm Fertigbreite . . . . .	—	11
b Blautuch, 80 cm Fertigbreite . . . . .	± 7 cm = 1 P.	13
	± 6 cm = 1 P.	13
902 Genuatord, Reitford, Velveton, Pilot für Arbeiterkleidung, 72 cm Fertigbreite . . . . .	18	18
	± 4,5 cm = 1 P.	—



	Reichs- kleiderarten- oder Bezugs- scheinpunkte	Waren- beschaf- fungspunkte		Reichs- kleiderarten- oder Bezugs- scheinpunkte	Waren- beschaf- fungspunkte
903 a Wipford, Buckfin, Streifenhosenstoffe für Arbeiterkleidung, 144—145 cm Fertigbreite . . . . .	41	41		5	5
	± 3,5 cm = 1 P.		b Wäschestoffe für Säuglingshemden und -höschen, 80 cm Fertigbreite (Metergewicht bis 90 g) . . . . .		
b Lodenjoppenstoffe und schwerer Sirten, 144—145 cm Fertigbreite . . . . .	47	47	c Windelmull, 80 cm Fertigbreite (Metergewicht 50 g) . . . . .	3	3
	± 3 cm = 1 P.		d Windelmull, 80 cm Fertigbreite (Metergewicht 30 g) . . . . .	2	2
904 Schlosser- und Militäranelle, 75 cm Fertigbreite . . . . .	6	6	919 Niederstoffe, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	8
	± 12 cm = 1 P.		920 Taschentuchstoffe . . . . .	—	—
905 a Robnessel und Rohkretone, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	8	921 Wirkstoffe aus Wolle und wollhaltig für Unterwäsche, Strickstoffe . . . . .	—	—
	± 10 cm = 1 P.		922 Andere Wirkstoffe für Unterwäsche, über 94 cm Fertigbreite . . . . .	11	11
b Grobnessel, 80 cm Fertigbreite . . . . .	11	11	923 Wirkstoffe aus Wolle und wollhaltig für Oberbekleidung . . . . .	—	—
	± 7 cm = 1 P.		924 Andere Wirkstoffe für Oberbekleidung, über 94 cm Fertigbreite . . . . .	11	11
906 Wollene und wollhaltige Männer- und Knabenanzugstoffe, 145 cm Fertigbreite . . . . .	16	16	925 Futterstoffe: bis 94 cm Fertigbreite . . . . .	8	8
	± 9 cm = 1 P.		über 94 cm Fertigbreite . . . . .	11	11
907 Wollene und wollhaltige Männer- und Knabenmantelstoffe, 145 cm Fertigbreite . . . . .	20	30	926 a Wattierleinen und Einlagestoffe . . . . .	—	—
	± 5 cm = 1 P.		b Haareinlagestoffe . . . . .	—	—
908 Uniformstoffe . . . . .	—	—	927 Schuhfutterstoffe . . . . .	—	—
909 Wollene und wollhaltige Frauen- und Mädchenkleiderstoffe, 138—140 cm Fertigbreite . . . . .	18	18	928 Krawattenstoffe . . . . .	8	8
	± 8 cm = 1 P.		929 Matrazendrelle . . . . .	—	—
910 Wollene und wollhaltige Frauen- und Mädchenwintermantelstoffe, 140 cm Fertigbreite . . . . .	18	22	930 Inlettstoffe, 130 cm Fertigbreite . . . . .	± 18	± 18
	± 7 cm = 1 P.			± 7 cm = 1 P.	± 8
911 a Kunstseidene und halbkunstseidene Mantelstoffe, 140 cm Fertigbreite . . . . .	11	11	931 Bettzügen, 80 cm Fertigbreite . . . . .	± 8	± 8
	± 12 cm = 1 P.			± 10 cm = 1 P.	± 10 cm = 1 P.
b Kunstseidene und halbkunstseidene Regenmantelstoffe, 140 cm Fertigbreite . . . . .	11	11	932 Steppdeckenstoffe . . . . .	—	—
	± 12 cm = 1 P.		933 Schirmstoffe . . . . .	—	—
912 Kunstseidene und halbkunstseidene Kleiderstoffe, 90 cm Fertigbreite . . . . .	8	8	934 Rouleautoffe, 80 cm Fertigbreite . . . . .	± 8	± 8
	± 11 cm = 1 P.			± 10 cm = 1 P.	± 20
913 Kleiderstoffe, 76 cm Fertigbreite . . . . .	8	8	935 Dekorationsstoffe . . . . .	20	20
	± 10 cm = 1 P.		936 Möbelstoffe . . . . .	—	—
914 Sonstige Kleiderstoffe, z. B. aus Baumwolle, Zellwolle, Bastfasern, auch in Verbindung miteinander, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	8	937 Dichte Gardinstoffe . . . . .	8	8
	± 10 cm = 1 P.		938 Meterware aus Filz . . . . .	—	—
915 Schürzenstoffe jeder Art: bis 94 cm Fertigbreite . . . . .	8	8	939 100 Gramm Strickgarn . . . . .	7	7
über 94 cm Fertigbreite . . . . .	11	11			
916 Gefärbte, buntgewebte und gedruckte Leibwäschestoffe, auch geraucht, außer Kunstseide: bis 94 cm Fertigbreite . . . . .	8	8			
über 94 cm Fertigbreite . . . . .	11	11			
917 a Wäschekunstseide für Männer, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	8			
b Wäschekunstseide für Frauen, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	8			
918 a Sonstige Wäschestoffe für Leib-, Bett- und Haushaltwäsche, auch geraucht: bis 94 cm Fertigbreite . . . . .	8	8			
über 94 cm Fertigbreite . . . . .	11	11			

Abschrift übersende ich unter Bezug auf den Runderlaß vom 3. November 1939 — Z II a 3067 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 552) zur Kenntnisnahme und Beachtung. Die Anordnung BK 11 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 3. Februar 1940 ist im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 29 vom 3. Februar 1940 veröffentlicht worden.

Die vorstehende Regelung soll an dem bisherigen Verfahren, wonach öffentlichen Bedarfsträgern in der Regel Einwilligungsbefehde erteilt werden, für die die zur Herstellung der beantragten Waren notwendigen Spinnstoffe von den Webern als sogenannte Kennzifferaufträge unter Bekanntgabe der Einwilligungsnummer Xb ÖAA Kz angefordert werden können, nichts ändern. Das Rundschreiben regelt nur den Bezug von Waren, die außerhalb des Kennzifferverfahrens ohne besondere Bereitstellung von Spinnstoffen bezogen werden dürfen. Für diese Art der Warenbeschaffung ist künftig ein Bezugsberechtigungschein auszustellen. Der Bezugsberechtigungschein ist von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete oder der noch zu benennenden Buchdruckerei zu beziehen. Im Bezugsberechtigungschein sind die Warenbezeichnung, die Gruppenziffer und die Punktwerte nach dem Gruppenverzeichnis in der Punktliste für die Warenbeschaffung, die von der Reichsstelle herausgegeben und vorstehend abschriftlich mitgeteilt worden ist, einzusetzen. Weitere Exemplare des Warenverzeichnisses



und der Punktlifte können durch die Abteilung Buchvertrieb des Textilverlages, Berlin SW 19, Beuthstraße 8, Postcheckkonto Berlin Nr. 140 67, bezogen werden. Der Sonderdruck Nr. 5 kostet:

1 Stück	0,34 RM einschließlich Porto,
5 Stück	1,65 RM einschließlich Porto,
10 Stück	2,90 RM,
20 Stück	4,40 RM,
50 Stück	9,10 RM.

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete hat keine Bedenken dagegen, daß der Bezugsberechtigungschein durch den Lieferanten des öffentlichen Bedarfsträgers bezüglich der Warenbezeichnung und Punkte ausgefüllt wird. Jedoch darf die Unterschrift und die Bestätigung des Bezugsberechtigungscheins erst nach Ausfüllung erfolgen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 8. März 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

In die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 546.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 221.)

## 187. Beschäftigungstagegeld.

Durch Erlaß vom 13. Dezember 1938 — A 4600-22368 IV 2. Ang. — (RWB. S. 385) ist das Beschäftigungstagegeld mit Wirkung vom 1. Januar 1939 erhöht worden. Dadurch ist den Preisverhältnissen in Orten der Ortsklassen S und A in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Es ist bei der Finanzlage des Reichs aber nicht vertretbar, für die übrigen Orte im Altreich ohne weiteres die gleiche Erhöhung zuzubilligen. Ich ermächtige daher die Oberfinanzpräsidenten auf Grund von Nr. 2 Abs. 1 der Abordnungsbestimmungen vom 16. Dezember 1933 (RWB. S. 200), jeweils niedrigere Beträge für das Beschäftigungstagegeld festzusetzen, und ersuche Sie, bei Dienststreifen und Abordnungen nach Orten der Ortsklassen B, C und D in jedem einzelnen Falle zu prüfen, welches Beschäftigungstagegeld unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse und der sonstigen Begleitumstände nach den tatsächlichen Bedürfnissen zu gewähren ist. Soweit sich hierbei in bestimmten Bezirken durch die Erfahrung gewisse Beträge ergeben, die im Regelfalle als ausreichend angesehen werden können, bestehen zur Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte keine Bedenken, diese Sätze auch ohne Einzelnachweis zu bewilligen. Bei der Bemessung ist indes nicht unter die bisherigen Beträge des Beschäftigungstagegeldes herunterzugehen.

Bei der Festsetzung der TrennungsentSchädigung ist nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren.

Soweit Sie bis zum Eingang des Erlasses höhere Beträge gezahlt haben, ist für die rückliegende Zeit von der Wiedereinzahlung etwa überzahlter Beträge abzusehen.

Berlin, 5. Januar 1939.

Der Reichsminister für Finanzen.  
Im Auftrage: M a a h.

An alle Oberfinanzpräsidenten. — P 1710-71/1712-178 VI.

Abdruck zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 26. März 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

In die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichsdienststellen. — Z II b 28.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 226.)

## 188. Beschaffung von Taschenlampenbatterien.

Durch Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers ist die Einführung von Bedarfscheinen für Taschenlampenbatterien erfolgt. Die Verteilung der Batterien für das Reich ist der Verteilungsstelle für Anoden- und Beleuchtungsbatterien, Berlin SW 68, Zimmerstraße 3/4, übertragen worden. Die Verteilungsstelle teilt die erforderlichen Bedarfscheine für den Bezug von Batterien, die es in Stücken von 1, 5, 50 und 500 Batterien gibt, monatlich den obersten Reichsbehörden nach Maßgabe des Gesamtbedarfs und der zur Verfügung stehenden Batterien für ihren gesamten Geschäftsbereich zu.

Zur Deckung des gesamten Bedarfs innerhalb meines Geschäftsbereichs ordne ich daher an:

1. Der Bedarf an Batterien bis einschl. Ende April 1940 innerhalb des dortigen Geschäftsbereichs ist, soweit sich nicht aus dem nächsten Absatz etwas anderes ergibt, mir gesammelt und unter Angabe der gewünschten Stückelung der Bedarfscheine in 1, 5, 50 oder 500 Batterien bis zum 10. April 1940, der weitere Bedarf monatlich fortlaufend bis zum Ende eines jeden Monats für den folgenden Monat zur Anforderung der Bedarfscheine mitzuteilen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Die Frist ist unbedingt einzuhalten; später eingehende Meldungen werden erst bei der Bedarfsanmeldung für den nächsten Monat berücksichtigt. In die Verteilungsstelle für Anoden- und Beleuchtungsbatterien sind Einzelanträge nicht zu richten.

Die wissenschaftlichen Hochschulen und selbständigen wissenschaftlichen Institute sowie die Kliniken melden ihren Bedarf bei der Kriegswirtschaftsstelle des Reichsforschungsrats an.

2. Die den Anmeldungen ist das regional zuständige Bezirkswirtschaftsamt anzugeben.
3. Die Bedarfsanmeldung ist auf die unbedingt für den Dienstgebrauch erforderliche Anzahl zu beschränken. Der Bedarf für persönliche Zwecke außerhalb des Dienstes sowie für die Wege von und zur Arbeitsstätte ist nicht zu berücksichtigen. Falls wegen der Kürze der Zeit der Bedarf für die erstmalige Anmeldung nicht rechtzeitig ermittelt werden kann, bin ich mit einer Schätzung, bei der ein strenger Maßstab anzulegen ist, einverstanden.
4. Nach Übersendung der Bedarfscheine sind Bestellungen bei den Lieferfirmen nur unter gleichzeitiger Beifügung der Bedarfscheine zu erteilen. Die Bestellungen erfolgen tunlichst bei den Firmen, die bisher die Bestellungen durchführten.

Berlin, den 26. März 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung  
Im Auftrage: R ü h n h o l d.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in



Hamburg mit Ausnahme der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 682 W.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg 1940 S. 226.)

**189. Schriftenreihe „Das Britische Reich in der Weltpolitik“.**

Vom Deutschen Institut für außenpolitische Forschung und dem Hamburger Institut für auswärtige Politik wird in Gemeinschaft mit dem Deutschen Auslandswissenschaftlichen Institut eine Schriftenreihe „Das Britische Reich in der Weltpolitik“ herausgegeben.

Ein Verzeichnis der einzelnen Hefte nebst Verkaufspreis ist in der Anlage abgedruckt. Bei größeren Bestellungen ermäßigt sich der Preis, wie auf der vierten Umschlagseite jedes Heftes angegeben. Die Stücke können vom Verlag Junfer & Dünnhaupt, Berlin-Steglitz, Schloßstraße 88, bezogen werden.

Die Beschaffung der Schriftenreihe, die im Rundfunk und in der Presse eingehend besprochen wurde, wird empfohlen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 26. März 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: R ü h n h o l d.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 668/40 Z I (2).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 227.)

\*

Anlage.

**Verzeichnis der einzelnen Hefte der Schriftenreihe „Das Britische Reich in der Weltpolitik“.**

1. Warum führt England Krieg? Von Professor Dr. Adolf Rein . . . . . 0,80 RM
2. Englische Mandatsverwaltung in Afrika. Von Generalkonsul a. D. Rudolf Karlowa . . . . . 0,80 „
3. Seeräuberstaat England. Von Konteradmiral z. V. Reinhold Gadow . . . . . 0,80 „
4. Die Strafe der Macht zwischen Gibraltar und Aden. Von Hans Hummel . . . . . 0,80 „
5. Irland im Schatten Englands. Von Robert Bauer . . . . . 0,80 „
6. Englands politische Moral in Selbstzeugnissen. Von Friedrich Hufson . . . . . 1,30 „
7. Der wirtschaftliche Liberalismus als System der britischen Weltanschauung. Von Professor Dr. Carl Brinkmann . . . . . 0,80 „
8. Der englische Geheimdienst. Von Dr. Alfred Seid . . . . . 0,80 „
9. Englands Spiel mit Polen. Von Dr. habil. Heinz Lehmann . . . . . 0,80 „
10. Zypern. Griechen unter britischer Gewalt. Von Professor Dr. Erich Ziebarth . . . . . 0,80 „
11. Englischer Kulturimperialismus. Der British Council als Werkzeug der geistigen Einkreisung Deutschlands. Von Dr. Franz Thierfelder . . . . . 0,80 „
12. British is best. Das System der englischen Selbstgerechtigkeit. Von Dr. Wilhelm von Rries . . . . . 0,80 „

13. Die englische Rohstoffbasis in Krieg und Frieden. Von Dr. Hermann Berber . . . . . 0,80 RM
14. Das Empire gegen Europa. Von Dr. Hermann Luft . . . . . 0,80 „
15. England kämpft bis zum letzten Franzosen. Eine Verlustbilanz des Weltkrieges. Von Dr. Franz Grosse . . . . . 0,80 „
16. Bankrott der englischen Wirtschaftspolitik. Von Dr. Walther Croll . . . . . 0,80 „
17. Cant. Die englische Art der Heuchelei. Von Dr. Hans Hartmann . . . . . 0,80 „
18. Die soziale Rückständigkeit Großbritanniens. Von Professor Dr. Bruno Rauecker . . . . . 0,80 „
19. England gegen USA. Von Professor Dr. Friedrich Schönmann . . . . . 1,00 „
20. England als Wucherbantier. Von Dr. Max Viehl . . . . . 0,80 „
21. Britisches Christentum und britische Weltmacht. Von Professor D. Dr. Martin Dibelius . . . . . 0,80 „
22. Englands Hand in Ägypten. Von Dr. Conrad Dehlich . . . . . 0,80 „
23. Englands Lügenpropaganda im Weltkrieg und heute. Von Dr. Hermann Wanderscheid . . . . . 1,00 „
24. Erbeutung und Ausbeutung Südafrikas. Von Hellmut Kirchner . . . . . 0,80 „
25. Frankreich und England. Von Severus . . . . . 0,80 „
26. England und der abessinische Krieg. Von Egon Heymann . . . . . 1,20 „
27. Das Freiheitsringen der Inder. Von Dr. Franz Thierfelder . . . . . 0,80 „
28. Hitlers Versuche zur Verständigung mit England. Von Professor Dr. Heinrich Rogge . . . . . 1,20 „
29. Britannien Hinterland des Weltjudentums. Von Jens Lornsen . . . . . 0,80 „
30. England, Land ohne Liebe. Von Dr. Wilhelm von Rries . . . . . 0,80 „
31. Englands Einbruch in China. Von Albrecht Haushofer . . . . . 0,80 „
32. England im skandinavischen Urteil. Von Arno Seemann-Deutelmöser . . . . . 0,80 „
33. England der Reaktionär. Von Ehardt Dünten . . . . . 0,80 „
34. England und die Freimaurerei. Von Dieter Schwarz . . . . . 0,80 „
35. Die Wahrheit über Hitler aus englischem Mund. Von Professor Dr. Adolf Rein . . . . . 0,80 „

**190. Urlaubsabgeltung für die zu den 44=Totenkopf-Regimentern einberufenen Gefolgschaftsmitglieder.**

Der Reichsarbeitsminister hat seine mit Runderlaß vom 6. März 1940 — Z II a 10210/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 164) veröffentlichte Verwaltungsanordnung vom 16. Februar 1940 — III b 3353/40 — wie folgt ergänzt:

Bei den zu den 44=Totenkopf-Verbänden einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern hat eine Abgeltung des Urlaubs in dem gleichen Umfange zu erfolgen, wie es unter Buchstabe b der Anordnung für die zur Wehrmacht Einberufenen vorgesehen ist.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 29. März 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: R ü h n h o l d.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in



Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10347.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 227.)

### 191. Bedarf an statistischem Material aus dem Protektorat Böhmen und Mähren.

Der Herr Reichsprotector in Böhmen und Mähren hat angeregt, daß Anforderungen von statistischem Material über das Protektorat Böhmen und Mähren nicht an ihn oder an das Statistische Zentralamt in Prag, sondern zentral an das Statistische Reichsamtsamt gerichtet werden, dem die statistischen Unterlagen aus dem Protektorat jeweils zugehen.

Diese Anregung dient der Einheitlichkeit in der Auskunftserteilung und der Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Behörde des Reichsprotectors oder des Statistischen Zentralamts in Prag.

Ich bitte daher, sich bei Bedarf an statistischem Material über Verhältnisse im Protektorat Böhmen und Mähren nur an den Präsidenten des Statistischen Reichsamts zu wenden und die Ihnen nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, ebenso zu verfahren.

Berlin, den 20. März 1940.

Der Reichswirtschaftsminister.

In Vertretung: Dr. Landfried.

An die obersten Reichsbehörden. — I Verw. 13/20509/40.

\* \* \*

Abschrift zur Kenntnissnahme.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 2. April 1940.

Der Reichsminister

für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z III 518/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 228.)

### 192. Maßnahmen für kinderreiche Rechtsanwälte und Notare.

Auf die Beachtung des mit Runderlaß vom 12. Mai 1939 — Z II a 1739 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 308) veröffentlichten Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 13. April 1939 — IV b 1064/39. 1063 — wird erneut hingewiesen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 5. April 1940.

Der Reichsminister

für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 781/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 228.)

### 193. Abgeltung des Bereitschaftsdienstes von Angestellten.

Nach § 8 Abs. 3 AEO. ist Voraussetzung für die Bewertung von Arbeitsbereitschaft als Arbeitszeit, daß eine regelmäßige und in erheblichem Umfange abzuleistende Arbeitsbereitschaft vorliegt. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann nicht von vornherein festgelegt werden, in welchen Fällen diese Voraussetzung erfüllt werden wird. Der Reichsminister der Finanzen und der Preussische Finanzminister haben sich daher damit einverstanden erklärt, daß Arbeitsbereitschaft von Angestellten für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht entschädigt wird, wenn ein Geschäftsfachmitglied mindestens zweimal in der Woche zu längerer Arbeitsbereitschaft (drei Stunden oder mehr) neben der regelmäßigen Arbeitszeit einschließlich etwaiger Überstunden herangezogen werden muß. Als Entschädigung können 1 RM, und wenn der über die regelmäßige Arbeitszeit einschließlich etwaiger Überstunden hinausgehende Bereitschaftsdienst im Einzelfalle über fünf Stunden beträgt, 1,50 RM für jede Arbeitsbereitschaft gewährt werden.

Die Entschädigung ist bei dem Ausgabetitel zu buchen, aus dem die Dienstbezüge des Angestellten gezahlt werden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 5. April 1940.

Der Reichsminister

für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10369/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 228.)

### 194. Unterstützungen an Volksdeutsche auf der Grundlage der im ehemaligen Polen gewährten Dienst- und Versorgungsbezüge.

Ich mache auf den im Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung in Nr. 13 auf Seite 569/572 veröffentlichten Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 18. März 1940 — II SB 661/40 - 6310 Pol. — aufmerksam.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 9. April 1940.

Der Reichsminister

für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Rühnhold.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z III 562/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 228.)

### 195. Einschränkung des Reiseverkehrs zu Pfingsten 1940.

Die Belastung der Reichsbahn durch den Wehrmachtverkehr und den kriegs- und lebenswichtigen Güterverkehr, der in den nächsten Wochen noch unvermindert anhalten wird, macht es der Reichsbahn unmöglich, zu Pfingsten einen stoßweise erhöhten Reiseverkehr zu bedienen.

Zur Entlastung der Reichsbahn treten daher für meinen Geschäftsbereich in der Zeit vom 10. bis 15. Mai 1940 einschließlich die mit Runderlaß vom 14. März 1940 — Z II a



621/40 — unter Ziffer 1 bis 4 angeordneten Urlaubs- und Reisebeschränkungen wieder in Kraft.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 11. April 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B s c h i n k s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 828 (b).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 228.)

### 196. Bezüge der Beamten usw. in den eingliederten Ostgebieten.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 12. März 1940 — Z III 270/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 192) weise ich auf den im Reichshaushalts- und Befoldungsblatt in Nr. 11 S. 103 veröffentlichten Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 21. März 1940 — Nr. 3376 — hin und ersuche um entsprechende weitere Veranlassung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 12. April 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: R ü n o l d.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z III 582/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 229.)

### 197. Zurückstellung von Tagungen und Kongressen zur Entlastung des Reiseverkehrs.

Aus den mit Runderlaß vom 16. März 1940 — Z II a 663/40 — mitgeteilten Gründen ordne ich an, daß auch weiterhin, insbesondere aber während der Pfingstreizeit vom 10. bis 15. Mai 1940, die Abhaltung von größeren Tagungen und Kongressen, deren Teilnehmer zum großen Teil die Eisenbahn benutzen müssen, grundsätzlich zu unterbleiben hat.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 12. April 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B s c h i n k s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 864/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 229.)

### 198. Durchführung der Uniformvorschrift vom 8. März 1940 (RGBl. I S. 463).

Zur Durchführung der Uniformvorschrift vom 8. März 1940 (RGBl. I S. 463) bestimme ich unter Aufhebung entgegenstehender früherer Anordnungen für den Bereich meiner Verwaltung folgendes:

1. Nach Anlage B der Uniformvorschrift dürfen Schulterstücke an der Beamtenuniform nicht mehr getragen werden. Sie sind daher unverzüglich von Rock und Mantel zu entfernen. Dies gilt auch für diejenigen Beamten, die nach Abschnitt B der Uniformvorschrift künftig noch zum Tragen der feldgrauen Beamtenuniform berechtigt sind. Die Schulterstücke sind bis auf weitere Weisung von dem Beamten sorgfältig aufzubewahren.

2. Das Achselband (Fangschnur) wird nach Anlage B unter II 4 der Uniformvorschrift (vgl. Abb. 6) künftig in vereinfachter Form getragen. Es ist daher entsprechend zu ändern. Die wegfällenden Teile der Achselbänder sind gleichfalls vorläufig aufzubewahren.

3. Die feldgraue Beamtenuniform darf nur noch von den im Abschnitt B der Uniformvorschrift genannten Beamtengruppen getragen werden. Von allen übrigen Beamten ist sie grundsätzlich sofort abzulegen. Nur für die Beamten im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete, im Protektorat Böhmen und Mähren und in den ehemals polnischen Teilen der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie der Provinzen Ostpreußen und Schlesien wird nach Ablegung der Schulterstücke eine Auftragsfrist bis zum 1. Juli 1940 gewährt. Wegen der Ablieferung der feldgrauen Uniformen ergeht später besondere Weisung.

4. Die blaue Beamtenuniform darf künftig ausschließlich von den in Anlage A der Uniformvorschrift aufgeführten Beamten getragen werden. Die Entscheidung, in welchem Umfange diese Beamten Bezugsscheine und Anschaffungsbeihilfen erhalten werden, bleibt vorbehalten. Zur Neuanschaffung von blauen Beamtenuniformen für Beamte, die bisher keine oder die feldgraue Beamtenuniform getragen haben, bedarf es meiner ausdrücklichen Genehmigung im Einzelfall. Bis auf weitere Weisung sind Einzelanträge zwecklos und daher zu unterlassen.

5. Anträgen auf Gewährung eines Bezugsscheines sowie einer Anschaffungsbeihilfe für einen zweiten blauen Uniformrock kann bis auf weiteres grundsätzlich nicht stattgegeben werden. Ich behalte mir vor, Beamten, die aus besonderen Gründen genötigt sind, die blaue Uniform regelmäßig zu tragen, die Beschaffung eines zweiten Rockes ausnahmsweise zu genehmigen, wenn der Beamte vorwiegend im Außendienst tätig ist und daher seine Uniform mit Rücksicht auf die Witterung wechseln muß.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 13. April 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B s c h i n k s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10429/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 229.)

b) Für Preußen



## Wissenschaft

### a) Für das Reich

#### 199. Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium.

V o r g a n g: Runderlaß vom 10. November 1939 — W J 4360 E III a, Z III — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 569).

Meinen vorbezeichneten Runderlaß ergänze ich dahin, daß außer den unter Ziffer 1—11 genannten Zeugnissen noch folgende Zeugnisse zur Zulassung als ordentlicher Studierender an den deutschen Hochschulen berechtigen:

12. die Abgangszeugnisse der badiſchen Oberhandelsſchulen, der württembergiſchen und ſächſiſchen Wiſſchaftsoberſchulen ſowie der Wiſſchaftsoberſchule in Nürnberg zum Studium der Wiſſchaftswiſſenſchaft an allen deutſchen wiſſenſchaftlichen Hochſchulen, an denen ein wiſſchaftswiſſenſchaftliches Studium durchgeführt werden kann (vgl. auch Erlaß vom 14. Juni 1939 — W J 2500 —, Deutsch. Wiſſ. Erziehg. Volksbildg. S. 274);
13. die Reiſezeugniſſe der Handelsakademien in der Oſtmark, im Sudetengau und im Protektorat Böhmen und Mähren zum Studium der Wiſſchaftswiſſenſchaft an allen deutſchen wiſſenſchaftlichen Hochſchulen, an denen ein wiſſchaftswiſſenſchaftliches Studium durchgeführt werden kann (vgl. auch Erlaß vom 14. Juni 1939 — W J 2500 —, Deutsch. Wiſſ. Erziehg. Volksbildg. S. 274);
14. die Reiſezeugniſſe der deutſchen Höheren Schulen im Ausland;
15. Abſchluſſzeugniſſe ausländiſcher Höherer Schulen, wenn ſie als deutſchen Reiſezeugniſſen gleichwertig anerkannt worden ſind.

Ich erſuche, den Erlaß vom 10. November 1939 — W J 4360 — entſprechend zu ergänzen.

Berlin, den 11. März 1940.

Der Reichsminiſter  
für Wiſſenſchaft, Erziehgung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r o h.

An die Herren Rektoren der wiſſenſchaftlichen Hochſchulen (einſchl. Öſterreich und Danzig), die Herren Vorſteher der nachgeordneten Dienſtſtellen der Preußiſchen Wiſſenſchaftsverwaltung, den Herrn Kurator der wiſſenſchaftlichen Hochſchulen in Wien und Graz und den Herrn Univerſitätskurator in Innsbruck. — Abdruck zur Kenntnis an den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag (durch die Deutſche Dienſtpoſt Böhmen-Mähren) mit der Bitte um Bekanntgabe an die Rektoren der deutſchen Hochſchulen im Protektorat, die Herren Oberpräſidenten in Preußen (Abteilung für höheres Schulweſen), den Herrn Stadtpräſidenten der Reichshauptſtadt Berlin (Abteilung für höheres Schulweſen) und das Reichſtudentenwerk, Beratungsſtelle in Berlin-Charlottenburg. — W J 630 E III a, Z III.

(Deutsch. Wiſſ. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 230.)

#### 200. Berufstätigkeit und Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfeninnen und medizinisch-technischer Assistentinnen.

Durchführung der Erſten Verordnung über die Berufstätigkeit und Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfeninnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erſte MGBW.) vom 17. Februar 1940 (RGBl. I S. 371).

(1) Zur Klärung von Zweifeln bemerke ich, daß nach § 22 Erſte MGBW. die Erlaubnis nach § 12 zu erteilen iſt,

wenn die Ausbildung in der Röntgenkunde und in den Laboratoriumsfächern mindestens zwei Jahre durchgeführt und die ſtaatliche Prüfung für beide Fächer beſtanden iſt. In dieſem Falle iſt die Ableiſtung des nach bisherigen Beſtimmungen vorgeschriebenen Praktiſchen Halbjahrs nicht erforderlich.

(2) Perſonen, die nach einer 1½-jährigen Ausbildung in der Röntgenkunde oder in den Laboratoriumsfächern die ſtaatliche Prüfung als techniſche Assistentin an medizinischen Inſtituten abgelegt, aber die ſtaatliche Anerkennung noch nicht erhalten haben, können, ſofern ſie die Vorausſetzungen des § 2 Abſ. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen, die Erlaubnis nach § 12 mit der Einſchränkung nach § 23 Abſ. 1 Erſte MGBW. erhalten, wenn ſie bis zum 1. Oktober 1942 den Nachweis erbringen, daß ſie ein halbes Jahr erfolgreich an einer medizinischen Anſtalt tätig geweſen ſind, die auf Grund landesrechtlicher Vorſchriften zur Ableiſtung des Praktiſchen Halbjahrs techniſcher Assistentinnen an medizinischen Inſtituten zugelassen ſind.

(3) Die in Abſatz 2 bezeichneten Perſonen können jedoch auch, und zwar ohne Ableiſtung des Praktiſchen Halbjahrs, die uneinſchränkte Erlaubnis nach § 12 Erſte MGBW. erhalten, wenn

- a) die Laboratoriumsassistentin einen ſechsmonatigen Ergänzungſlehrgang in der Röntgenkunde bzw.
- b) die Röntgenassistentin einen neunmonatigen Ergänzungſlehrgang in den Laboratoriumsfächern

gemäß § 24 Abſ. 1 und 2 Erſte MGBW. ableiſtet und die Ergänzungſprüfung beſteht.

(4) Wann im Einzelfall eine Lehranſtalt mit der Durchführung von Ergänzungſlehrgängen gemäß § 24 Erſte MGBW. beginnt, wird von den örtlichen Verhältniſſen abhängig zu machen ſein. Vorausſetzung iſt, daß der nach dem Lehrplan (RdErl. vom 26. Februar 1940, MBlW. S. 393) vorgesehene Lehrſtoff in der vorgeschriebenen Form bewältigt werden kann. Die baldige Durchführung von Ergänzungſlehrgängen namentlich in der Röntgenkunde iſt dringend erwünſcht.

(5) Die Leiter der in Ihrem Bezirk befindlichen Lehranſtalten ſind unverzüglich entſprechend zu unterrichten.

Berlin, den 20. März 1940.

Der Reichsminiſter des Innern.

(Unterschrift.)

An die Reichsſtatthalter im Sudetengau, in Danzig-Weſpreußen und in Hamburg, die Landesregierungen, den Reichskommiſſar für das Saarland, den Reichskommiſſar für die Wiedervereinigung Öſterreichs mit dem Deutſchen Reich (Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien), die Landeshauptmänner in der Oſtmark, die Regierungspräſidenten, den Polizeipräſidenten in Berlin, den Oberbürgermeiſter der Reichshauptſtadt Berlin, die ſtaatlichen und kommunalen Geſundheitsämter. — IV g 688/40 — 5410.

\* \* \*

Wird hiernit bekanntgegeben.

Dieſer Erlaß wird nur in Deutsch. Wiſſ. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 9. April 1940.

Der Reichsminiſter  
für Wiſſenſchaft, Erziehgung und Volksbildung.

Im Auftrage: von Rottenburg.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochſchulen (außer Preußen), den Herrn Reichsſtatthalter in Hamburg und die Herren Vorſteher der nachgeordneten Reichs- und preußiſchen Dienſtſtellen der Wiſſenſchaftsverwaltung. — W A 740.

(Deutsch. Wiſſ. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 230.)



**201. Universitätskliniken; Richtlinien für die Einrichtung des Blutspenderwesens.**

Auf den im RMBlW. 1940 S. 449 bekanntgegebenen Runderlaß des Reichsministeriums des Innern vom 5. März 1940 — IV e 5205/40/3885 —, betreffend Richtlinien für die Einrichtung des Blutspenderwesens, weise ich zur Beachtung hin.

Sonderabdrucke dieses Runderlasses des Reichsministeriums des Innern können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 9. April 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: von Rottenburg.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung. — W A 820.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 231.)

**b) Für Preußen**

**Erziehung**

**a) Für das Reich**

**202. Grundsätze für die Lieferung von Schulbüchern.**

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig hat mit meiner Zustimmung die nachstehend abgedruckten Grundsätze für Lieferung von Schulbüchern aufgestellt, die ich hiermit bekanntgebe.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. abgedruckt.

Berlin, den 18. März 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: H o l f e l d e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Schulverwaltung. — E III a 480 II, E II a, E II d, E IV, E V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 231.)

\*

Anlage.

**Grundsätze für die Lieferung von Schulbüchern.**

Mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung sind vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig für die Lieferung von Schulbüchern die nachfolgenden Grundsätze aufgestellt. Die Grundsätze erstrecken sich nur auf die Schulen, die dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unterstehen. (Es gehören also beispielsweise Anstalten wie Heeresfach- und Polizeischulen nicht dazu.)

**I. Volksschulen.**

**Lieferung von Volksschulbüchern an Schulen, Lehrkräfte und Behörden.**

(Bekanntmachung vom 27. März 1936.)

**A. Lieferung an Schulen und Lehrkräfte.**

1. Volksschullernmittel aller Art außer Volksschullesebuch.

a) Es ist untersagt, Freieremplare von Volksschullernmitteln anzubieten oder zu liefern.

b) Mit Ausnahme des Volksschullesebuches ist die kostenlose Abgabe von einzelnen Prüfungs- und Handstücken aller Volksschullernmittel an Lehrpersonen gestattet, an deren Schule bzw. in deren Klasse das betreffende Buch eingeführt werden soll oder gebraucht wird, sowie an die Kreisfachsultate als Schulaufsichtsbehörde und an die Regierungen.

2. Volksschullesebuch.

a) Beim Volksschullesebuch fallen kostenlose Prüfungsstücke gänzlich fort, da es sich um ein einheitliches, vom Reichsministerium eingeführtes Lernmittel handelt.

b) Lehrerhandstücke des Volksschullesebuches sind mit 50 v. H. des Ladenpreises zuzüglich Porto zu berechnen und direkt zu liefern.

3. Der Umtausch von gebrauchten Büchern — gleichgültig ob des eigenen oder fremden Verlags — gegen neue Bücher ist unzulässig. Desgleichen ist unstatthaft, kostenlos oder zum ermäßigten Preise Exemplare „zur Einführung oder Erprobung“ an Klassen oder Schulen abzugeben.

**B. Lieferung an städtische Behörden.**

1. Bei der Belieferung städtischer Behörden mit Volksschulbüchern aller Art zur unentgeltlichen Abgabe an unbenittelte Kinder kann vom Einzelhändler ein Preisnachlaß bis zu 6 v. H. eingeräumt werden. Bei einer Belieferung in Höhe von mindestens 25 000 RM im Jahre erhöht sich der Preisnachlaß auf 10 v. H.

2. Weist der Einzelhändler dem Schulbuchverleger durch Vorlage entsprechender Unterlagen nach, daß es sich um eine Lieferung der in Ziffer 1 genannten Art handelt, so ist ihm vom Schulbuchverleger über den üblichen Rabatt hinaus noch ein weiterer Nachlaß zu gewähren. Dieser beträgt die Hälfte des der Behörde eingeräumten Sazes. Der Nachlaß setzt voraus, daß innerhalb fünf Wochen bezahlt wird.

3. Für Lieferungen, die nicht zur unentgeltlichen Abgabe an unbenittelte Kinder dienen, gelten die bisherigen Bestimmungen (Verkaufsverordnung des Börsenvereins vom 23. Oktober 1935).

4. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die Lieferung von Kurzschrift- und Maschinenschreiblehrbüchern.

5. Der Preisnachlaß wird nur gewährt, wenn der Auftrag von der zuständigen Gemeindeverwaltung erteilt wird. Eine Behördenlieferung liegt nicht vor, wenn einzelne Schulen oder mehrere Schulen eines Bezirks oder eines Kreises den Auftrag erteilen.

**II.**

Die gleiche Regelung gilt für Mittelschulen sowie Aufbauzüge an Volksschulen. Ausgenommen sind nur die Bestimmungen unter A 2 über das Volksschullesebuch.

**III. Höhere Schulen.**

**Gewährung von Freistücken bei der Lieferung von Lehrbüchern an Höhere Schulen.**

(Bekanntmachung vom 1. Juli 1938.)

1. Handstücke können auf Anforderung an Schulen geliefert werden, in denen ein Lehrbuch benutzt wird, und zwar:



- a) für den Direktor und für die unmittelbar am Unterricht der einzelnen Fächer und Klassen beteiligten Lehrer in je einem Stück,
- b) für die Bestandsbücherei in zwei Stücken.

Die Berechtigung der Anforderung ist durch Anstaltsstempel zu bescheinigen.

2. Freistücke können auf Grund der den Büchern beigegebenen Gutscheine den Schulen bis zu 5 v. H. der käuflich erworbenen Exemplare geliefert werden, wenn die Voraussetzung der §§ 5 und 6 erfüllt wird.

3. Alle Hand- und Freistücke sind durch Stempel als solche zu kennzeichnen und sind unverkäuflich.

4. Der Umtausch von gebrauchten Lehrbüchern, gleichgültig ob des eigenen oder fremden Verlags, gegen neue Lehrbücher ist unzulässig.

5. Sämtliche Freistücke sind kostenlos weiterzugeben und gehen in das Eigentum der unbemittelten Schüler über. Sie dürfen nicht in eine Hilfsbücherei eingestellt oder anderen Schülern überlassen werden.

6. Durch Anforderung von Frei- oder Handstücken verpflichten sich die Schulen und Lehrer, obige Bestimmungen genau einzuhalten und ihre Durchführung zu überwachen.

Diese Regelung gilt gleichermaßen für Kurzschrift- und Maschinenschreiblehrbücher. Bei der Lieferung von Kurzschrift- und Maschinenschreiblehrbüchern wird das Gutscheinssystem jedoch nicht angewendet; hier ist in jedem Falle bei der Inanspruchnahme von Freistücken eine amtliche Bestätigung der Schulleitung beizuziehen.

#### IV. Berufsbildende Schulen.

##### A. Hand- und Prüfungsstücke für Schulleitungen und Lehrkräfte.

1. Handstücke können auf Anfordern an Schulen oder Lehrkräfte geliefert werden, wenn ein Lehrbuch eingeführt ist, und zwar für den Direktor und für jede unmittelbar am Unterricht des einzelnen Faches und der Klasse beteiligte Lehrkraft. Soweit eine pflichtmäßige Einführung nicht besteht, gilt als solche Anschaffung in größerer Anzahl.

2. Prüfungsstücke dürfen Schulen und Lehrkräften unberechnet oder zum halben Ladenpreis angeboten oder auf Anfordern geliefert werden, wenn diese auf einer vordruckten Bestellkarte bestellt werden.

3. Unverlangt dürfen Prüfungsstücke unberechnet nur gesandt werden an Schulleitungen, die zuständigen Fachvorsteher und sonstige Lehrkräfte, die sich ausdrücklich als Beauftragte für bestimmte Gebiete bezeichnen.

##### B. Freistücke für die Hand des Schülers.

1. Freistücke können auf Grund der den Büchern beigegebenen Gutscheine den Schulen bis zu 5 v. H. der käuflich erworbenen Stücke geliefert werden, wenn die Voraussetzung der Ziffern B 3 und C 2 erfüllt ist.

2. Der Umtausch von gebrauchten Lehrbüchern, gleichgültig ob aus eigenem oder fremdem Verlag, ist unzulässig.

3. Sämtliche Freistücke sind kostenlos weiterzugeben und gehen in das Eigentum der unbemittelten Schüler über. Sie dürfen nicht in eine Hilfsbücherei eingestellt oder anderen Schülern überlassen werden.

##### C. Verpflichtung der Schulen.

1. Alle Hand- und Freistücke sind durch Stempel als solche zu kennzeichnen und sind unverkäuflich.

2. Durch Anforderung von Frei- oder Handstücken verpflichten sich Schulen und Lehrkräfte, diese Bestimmungen genau einzuhalten und ihre Durchführung zu überwachen.

#### V. Lieferung von Klassenlesestoffen an Lehrer und Schulen.

(Bekanntgemacht am 12. Oktober 1936.)

1. Unter Klassenlesestoffen sind Lesebogen und alle billigen Reihenausgaben zu verstehen, soweit sie auch als Gemeinschaftslektüre Verwendung finden.

2. Zu Prüfungszwecken dürfen bis zu sechs verschiedene Lesebogen, Hefte oder Bände einer Reihe in der einfachsten lieferbaren Ausgabe unberechnet abgegeben werden, darüber hinaus sind weitere mindestens mit der Hälfte des Ladenpreises zu berechnen.

3. Bei Einführung darf ein unberechnetes Handexemplar für den Lehrer, Schulungsleiter usw. geliefert werden, Prüfungsstücke sind darauf anzurechnen.

4. Auf zehn berechnete Stücke kann ein Freistück geliefert werden. Doch ist die Gewährung von Freistücken neben Partie- oder Serienpreisen unzulässig.

Die Lieferung von Schulbüchern soll in allen Fällen über das Sortiment erfolgen.

#### 203. Gemeinschaftsempfang der Schulen.

Für die Betreuung der deutschen Jugend in Schule und Werkstatt wird eine Sendereihe im Rundfunk durchgeführt, in der führende Persönlichkeiten von Partei und Staat sprechen werden. Die Veranstaltungen werden grundsätzlich in vierzehntägigen Abständen Montags morgens in der Zeit von 8 bis 8.30 Uhr stattfinden. Die erste derartige Sendung für die Schule ist ausnahmsweise auf einen Mittwoch angesetzt, und zwar auf den 3. April d. Js. morgens; Sprecher: Generalfeldmarschall Göring; Thema: „Totaler Lebenskampf“.

Die gesamte Aktion steht auf Beschluß des Ministerrats unter der Leitung des Reichsleiters Rosenberg. Die musikalische Umrahmung der einzelnen Veranstaltungen wird von der Hitler-Jugend besorgt.

Ich ersuche, sofort sämtliche mir unterstehenden Schulen von den Veranstaltungen in Kenntnis zu setzen und die Anstaltsleiter zu veranlassen, dafür Sorge zu tragen, daß in denjenigen Schulen, die an den betreffenden Tagen Unterricht haben und denen Rundfunkgeräte zur Verfügung stehen, Gemeinschaftsempfang der Sendungen stattfindet. Diese Anordnung gilt auch für die Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Landwirtschaftlichen Schulen für diejenigen Klassen, die zu den Zeiten der Sendung Unterricht haben.

Meine Anordnung gilt entsprechend für weitere derartige Sendungen, die von mir als Fortsetzung der Sendereihe bekanntgegeben werden.

Berlin, den 30. März 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Frank.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. —  
L I c 267.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbilg. 1940 S. 232.)



**204. Sammlung von Arznei- und Teekräutern.**

Die Versorgung des deutschen Volkes mit Arznei- und Teekräutern aus der Ernte des eigenen Landes gehört zu den dringenden wirtschaftlichen Aufgaben, die uns der Krieg stellt. Das Reichsamt für Wirtschaftsausbau hat mich daher gebeten, auch die ländlichen Schulen an der Sammlung der Kräuter zu beteiligen. Ich habe dieser Bitte entsprochen. In den Städten, in denen sich Höhere Schulen oder Mittelschulen befinden, wird die Sammlung wie bisher (vgl. Erlaß vom 7. Oktober 1939 — E II a 2888 E III —) von der Reichsjugendführung durchgeführt werden. Dagegen fällt die Aufgabe in allen übrigen Orten der Schule zu. Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 20. Oktober 1939 — E II a 2995 E III, E IV, E V — ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsamt für Wirtschaftsausbau an, daß dabei nach folgenden Richtlinien zu verfahren ist:

Im ganzen Reichsgebiet müssen weit über 100 verschiedene Pflanzenarten gesammelt werden. Die Verteilung dieser vom Großhandel für die Arzneiversorgung und die Teeherstellung benötigten Arten auf die einzelnen Gauegebiete des Reichs wird an Hand einer bereits durchgeführten pflanzengeographischen Erhebung vom Reichsamt für Wirtschaftsausbau vorgenommen. Da das Pflanzenvorkommen im großdeutschen Raum sehr verschiedenartig ist, ergibt sich, daß in den verschiedenen Gauegebieten verschiedene Drogenarten je nach Vorkommen gesammelt werden müssen und daß auf jedes Gauegebiet, gemessen an der Gesamtartenanforderung für das Reichsgebiet, nur ein Viertel bis zu einem Fünftel der angeforderten Pflanzenarten entfällt.

Jedem einzelnen Gaufachbearbeiter der Reichsarbeitsgemeinschaft für Heilpflanzenkunde und Heilpflanzenbeschaffung werden die Pflanzenarten bekanntgegeben, die in seinem Gauegebiet gesammelt werden müssen. Er gibt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den Schulen seines Gauegebietes durch die von ihm beauftragten Kreisfachbearbeiter die bestimmten Arten und aufzubringender Gewichtsmengen zur Sammlung auf und versorgt die Schulen mit ausreichendem Schulungsmaterial für die Sammlung, das sachgemäße Trocknen, die zweckmäßigste Verpackung und den Versand der in Frage kommenden Kräuter.

Durch die Organisation der Reichsarbeitsgemeinschaft für Heilpflanzenkunde und Heilpflanzenbeschaffung wird auch der Absatz der Drogen geregelt. Die Drogen können nur an genau vorgeschriebene Firmen geliefert werden. Die Entschädigung für die Sammler erfolgt nach festgesetzten Drogenpreisen, die vom Reichskommissar für die Preisbildung genehmigt sind. Die Verrechnung der Drogen zwischen Schulen und Firmen geschieht durch die Reichsarbeitsgemeinschaft für Heilpflanzenkunde und Heilpflanzenbeschaffung.

Etwaige Anfragen sind an die Gaufachbearbeiter der Reichsstelle für Heilpflanzenkunde zu richten. Diese werden mit den Schulaufsichtsbehörden ihres Gauegebietes von sich aus die Verbindung aufnehmen.

Berlin, den 2. April 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: F r a n k.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Volks- und Mittelschulen). — Abschrift zur Kenntnisnahme an die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — E II a 824 E III.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 233.)

**205. Beschäftigungsvergütung für die aus dem Freimachungsgebiet herausgezogenen Lehrer.**

(Runderlaß vom 29. Januar 1940 — E II e 97/40 E II d —.)

Auf den Bericht vom 22. Februar 1940 — II 1. 51840 —.

Der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 10. Januar 1940 — II SB 24/40 — 6317 d — (RMBl. S. 70) kann inngemäß auch auf die beamteten Lehrer angewendet werden.

Berlin, den 12. März 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: F r a n k.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Magdeburg. — E II e 527.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 233.)

**206. Behandlung der Lehrer und Lehrerinnen des Volks- und Mittelschuldienstes, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und Verwendung der Ruhestandslehrer.**

1. a) Lehrer des Volksschuldienstes und des Mittelschuldienstes, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und noch dienstfähig sind, sollen bis auf weiteres nicht nach § 3 Satz 2 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1603) in den Ruhestand versetzt werden. Sie sind möglichst in vollem Umfange weiterzubeschäftigen.

Lehrer, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres nur beschränkt dienstfähig, aber nicht dienstunfähig sind, sollen ebenfalls bis auf weiteres in ihrem bisherigen Beamtenverhältnis belassen werden. Wenn erforderlich, können sie in ihren Pflichtstunden insoweit entlastet werden, daß sie noch mindestens zwölf Wochenstunden erteilen. In ihrer Befolgung ändert sich dann nichts.

b) Lehrer, die dienstunfähig sind, sind in den Ruhestand zu versetzen.

2. a) Dienstfähige Ruhestandslehrer sind möglichst in vollem Umfange, und zwar als Beamte auf Widerruf, im öffentlichen Schuldienst wieder zu verwenden. Ihre Befolgung ist nach § 7 der Verordnung vom 1. September 1939 zu regeln; dabei sind die örtlich abgestuften Einkommensteile mit den für den bisherigen Wohnsitz maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen. Die Zahlung des Ruhegehalts ist gemäß § 127 DVB. einzustellen.

b) Ruhestandslehrern, die nicht in der Lage sind, vollen Unterricht zu erteilen, kann eine Pflichtstundenermäßigung insoweit gewährt werden, daß sie noch mindestens zwölf Wochenstunden erteilen. In ihrer Befolgung nach Nr. 2 a ändert sich dann nichts.

c) Wird ein nach § 7 der Verordnung vom 1. September 1939 besoldeter Ruhestandslehrer außerhalb des Dienstbereichs seines früheren unmittelbaren Dienstherrn beschäftigt, so hat dieser Dienstherr oder die an seiner Stelle zur Zahlung der Versorgungsbezüge verpflichtete Ruhegehalts- oder sonstige Rasse (Reichshauptkasse, Staatskasse, Preussische Landeschul- kasse, Landesmittelschulkasse, Gemeinde usw.) dem neuen Dienstherrn das bisherige Ruhegehalt laufend zu erstatten.

3. a) Sind die Dienstbezüge, auf deren Grundlage das Ruhegehalt berechnet ist, nicht nach einer Befolungsgruppe der seit dem 1. Oktober 1927 geänderten Reichsbefolungsordnungen oder einer ihnen angeglichnen Befolungsordnung (z. B. im Lande Preußen nicht nach dem Volksschullehrer-Befolungsgesetz vom 1. Mai 1928) bemessen, so ist der Ruhestandslehrer im Volks- oder Mittelschuldienst als Angestellter zu beschäftigen (Runderlaß des Reichsministers des Innern



vom 7. Dezember 1939 — II SB 5513/39 — 6570 —, RMBl. II S. 2442, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 36, PrVerfBl. S. 359). Für die Vergangenheit etwa überhobene Dienstbezüge sind zu belassen.

b) Ruhestandslehrer, deren Arbeitskraft erheblich gemindert ist, können nur als Angestellte beschäftigt werden (Runderlaß des Reichsministers des Innern wie oben bei Nr. 3 a).

c) Mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen bestimme ich, daß den Ruhestandslehrern, die im Volks- oder Mittelschuldienst als Angestellte beschäftigt werden, außertariflich eine Stundenvergütung gezahlt wird, die so zu bemessen ist, daß bei voller Beschäftigung ein Monatseinkommen bis zu 200 RM (außer dem Ruhegehalt) erreicht wird, wobei die allgemeinen Gehaltskürzungsbestimmungen als berücksichtigt gelten. Für die Vergangenheit etwa überhobene Dienstbezüge sind zu belassen. Das Ruhegehalt des als Angestellter im öffentlichen Schuldienst verwendeten Ruhestandslehrers ist erforderlichenfalls nach § 127 des Deutschen Beamtengesetzes zu kürzen.

d) Im öffentlichen Dienst beschäftigte Ruhestandslehrer sind hinsichtlich der Krankenversicherung gemäß § 169 der RVO. in der Fassung der Verordnung vom 12. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2414) nicht versicherungspflichtig.

Wegen der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung wird auf die Bestimmungen in den §§ 13 bis 16 des AVG. hingewiesen.

Die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung entfällt im allgemeinen mit der Befreiung von der Kranken- und von der Angestelltenversicherung; wegen der Versicherungsfreiheit infolge geringfügiger Beschäftigung wird auf § 75 a des AVAG. verwiesen.

Berlin, den 2. April 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: Frank.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (Volks- und Mittelschulen). — Abdruck unmittelbar an die Herren Landeshauptmänner in der Ostmark und die Herren Regierungspräsidenten im Sudetengau und in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Warthegau. — E II e 121 E II b, E II d.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 233.)

## 207. Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schulen zugelassenen Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 6 S. 178.

Lfd. Nr. (Prüfungs- nummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
<b>D e u t s c h .</b>						
457 (105)	Hans Friedrich Blund	Von Tieren und sonderbaren Käuzen.	A. Dreyer	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,35	3.—5. Kl.
458 (107)	Wilhelm von Scholz	Die Frankfurter Weihnacht.		Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,90	insbes. f. Abb.— 6.—7. Kl.
459 (202)	Severin Rüttgers	Germanische Göttersagen.		Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,60	nur f. Abb. — 3.—5. Kl.
460 (403)		Siebenbürgische Lyriker der Gegenwart.	Wilhelm Schneider	Langensalza, Julius Velk	0,15	ab 5. Kl.
461 (436)	Heinrich von Kleist	Prinz Friedrich von Homburg.		Langensalza, Julius Velk	brotsch. 0,54, geb. 0,90	8. Kl.
462 (555)	Eduard Mörike	Mozart auf der Reise nach Prag.		Langensalza, Julius Velk	brotsch. 0,54, geb. 0,90	7. Kl.
*463 (667)	Rolf Nordenstreng	Wikingsfahrten.	Ilse Meyer-Lüne	Berlin, Hermann Hillger	geb. 0,20, geb. 0,35	3.—4. Kl.
464 (954)	Josef Prestel	Alpenvölk.		Langensalza, Julius Velk	geb. 0,27, geb. 0,63	1.—3. Kl.
465 (956)	Josef Windler	Bauernsage vom Alten Frih.	Walter Hoffstaetter	Langensalza, Julius Velk	geb. 0,27, geb. 0,63	5. Kl.
466 (1138)	Paul de Lagarde	Deutscher, Denker, Prophet. Aus den „Deutschen Schriften“.	Paul Winter	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	insbes. f. Abb.— 8. Kl.



Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
467 (1140)		Walthar von der Vogelweide und andere Lyriker des Mittelalters.	Gustav Legerloß	Bielefeld, Velhagen & Klasing	1,20	nur f. Abb. — 6. Kl.
468 (1141)	Friedrich Ludwig Jahn	Deutsches Volkstum.	Heinrich Wolf	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,85	insbes. f. Abb.— 7. Kl.
469 (1286)	Meister Eckhart	Proben aus der mittelalterlichen deutschen Mystik.	H. Wagner	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,20	7. Kl.
470 (1289)		Das Nibelungenlied im Auszuge.	Gustav Legerloß	Bielefeld, Velhagen & Klasing	1,10	nur f. Abb. — 6. Kl.
471 (1343)	G. E. Lessing	Minna von Barnhelm.	R. Hoppe	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,90	7. Kl.
472 (1364)	Eduard Mörike	Mozart auf der Reise nach Prag.	W. Jenke	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,70	7. Kl.
473 (1379)	Gottfried Keller	Frau Regel Amrain und ihr Jüngster.	L. Gruenberg	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	6. Kl.
474 (1380)		Shakespeare in Deutschland.	G. Württemberg	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,95	nur f. Abb. — 7.—8. Kl.
475 (1395)	Heinrich von Kleist	Lebensphilosophische Schriften.	Walter Beyer	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,30	insbes. f. Abb.— 8. Kl.
476 (1397)	Fritz Müller-Partenkirchen	Neujahr ist alle Tage.		Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,45	insbes. f. Abb.— 4.—5. Kl.
477 (1404)	Theodor Storm	Pole Poppenspüler	W. Topp	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	4. Kl.
478 (1405)	Johann Gottlieb Fichte	Reden an die deutsche Nation.	W. Topp	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	nur f. Abb. — 8. Kl.
479 (1408)	Paul Keller	In den Grenzhäusern.	Hans Schauer	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,30	5. Kl.
480 (1413)	Hans Brandenburg	Deutsche Heimat.	Ferdinand Dent	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	5. Kl.
481 (1462)	Eichendorff	Aus dem Leben eines Taugenichts.	L. Gruenberg	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,75	7. Kl.
482 (1468)	E. F. Meyer	Das Amulett.	W. Topp	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,45	5. Kl.
483 (1469)	Gottfried Keller	Das Fähnlein der sieben Aufrechten.	L. Gruenberg	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	6. Kl.
484 (1473)	Alfchylos	Die Perser	Oskar Werner	Frankfurt a. M., M. Diesterweg	0,80	6. Kl.
485 (1478)	Heinrich von Kleist	Briefe.	W. Beyer	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	insbes. f. Abb.— 7.—8. Kl.
486 (1501)	Heinrich von Kleist	Michael Kohlhaas.	Maus	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,70	6. Kl.
487 (1543)	E. F. Meyer	Jürg Jenatsch.	Heininger	Bielefeld, Velhagen & Klasing	1,20	7. Kl.
488 (1544)	Friedrich Schiller	Die Räuber.	P. Habermann	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,95	7. Kl.
489 (1545)	Friedrich Schiller	Die Jungfrau von Orleans.	Buchwald	Bielefeld, Velhagen & Klasing	1,—	nur f. Abb. — 8. Kl.
490 (1563)	Grimmelshausen	Simplicissimus.	Walthar Hoffstaetter	Leipzig, Ph. Neclam	geb. 0,35, geb. 0,75	8. Kl.
491 (1564)	J. W. Goethe	Faust.	Walthar Hoffstaetter	Leipzig, Ph. Neclam	geb. 0,35, geb. 0,75	8. Kl.
492 (1566)	Wolfram von Eschenbach	Parzival.	Walthar Hoffstaetter	Leipzig, Ph. Neclam	geb. 0,35, geb. 0,75	8. Kl.

G e s c h i c h t e.

493 (7)	Hermann Eide	Germanisches Volk im Kampf.		Leipzig, Quelle & Meyer	0,70	ab 2. Kl.
494 (9)	Hermann Eide	Unter dem römischen Adler.		Leipzig, Quelle & Meyer	0,80	ab 2. Kl.



Lfd. Nr. (Prüfungs- nummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
495 (529)	Fr. Müncheberg	Berühmte deutsche Kolonial- pioniere.		Breslau, Heinrich Handel	0,11	5. Kl.
496 (1066)		Die italienische Kaiserpolitik des deutschen Mittelalters im Urteil unserer großen deutschen Geschichtsforscher.	Walter Deyer	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	insbes. f. Abb.— 6.—7. Kl.
497 (1454)	Harald von Koenigswald	Leuthen.	Horst Wiemer	München, Langen-Müller	0,50	insbes. f. Abb.— ab 4. Kl.

## E r d k u n d e.

498 (400)	Edwin Fels	Der Mensch als Gestalter des Klimas.		Langensalza, Julius Velh	0,20	ab 6. Kl.
499 (1420)		Deutsche Jugend — Deutsche Kolonien.	Herg. vom Reichs- kolonialbund	Nachen, Gustav Rehnisch		M.

## K u n s t e r z i e h u n g.

500 (1295)	Moeller van den Bruck	Potsdam.	P. Winter	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	nur f. Abb. — 8. Kl.
------------	--------------------------	----------	-----------	----------------------------------	------	-------------------------

## E n g l i s c h.

501 (767)		Pioneers of the Flying Age.	Fr. Geisler	Braunschweig, Georg Westermann	0,90	5. Kl.
502 (988)	Verschiedene	When Britain goes to War.	Max Müller	Paderborn, Ferd. Schöningh		insbes. f. Abb.— 8. Kl.
503 (1093)	Neil M. Gunn	Exiles from their Father's Land.	Frerichs	Braunschweig, Georg Westermann		7. Kl.
*504 (1099)	M. E. Gullif	Tales of the Birds.	R. Warnede	Braunschweig, Georg Westermann		3.—4. Kl.
505 (1118)	Oscar Wilde	The Selfish Giant. The Happy Prince.	R. Neumeister	Leipzig, Lipsius & Tischer		3. Kl. — insbes. f. Mdbch.
506 (1130)	E. L. Young	The Red Men's Captives.	W. Kröber	Leipzig, B. G. Teubner	0,50	M., nur Objsch.
507 (1230)	F. Bonnet	Under the Yoke of Foreign Rule.	H. Cordier	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	insbes. f. Abb.— 8. Kl.
508 (1332)		Sixty Stories for Beginners.	Hans Marcus	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,70	2.—4. Kl.

## F r a n z ö s i s c h.

509 (1174)	Alphonse Daudet	Tartarin de Taraseon.	Ernst Jahnde	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,90	nur f. Abb. — 7.—8. Kl.
510 (784)	Verschiedene	Le Poilu de la Grande Guerre.	Hans Keller	Leipzig, B. G. Teubner	0,90	8. Kl.

## E s p a n i s c h.

511 (1281)	Verschiedene	Amerikanische Kurzgeschichten.	Ludwig Meyn	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,60	O.
512 (1349)		El Movimiento Nacional en España.	Chr. J. Reimer	Frankfurt a. M., M. Diesterweg	0,50	O.

## L a t e i n.

513 (1128)	Friedrich Schiller	Vergils Aeneis.	R. Woyte	Leipzig, Ph. Reclam	geh. 0,35, geb. 0,75	7. Kl.
514 (1377)		Augustus und sein Werk.	Fr. Walsdorff	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,60	7. Kl.
515 (1584)		Tacitus' Agricola und andere lateinische Quellen über Britannien.	Curt Woyte	Münster i. W., Aschendorffsche Ver- lagsbuchhandlung	1,15	8. Kl. Aufbausch.

## G r i e c h i s c h.

*516 (1373)		Rödig Ödipus.	Al. Jppel	Bielefeld, Velhagen & Klasing	1,—	7. Kl.
-------------	--	---------------	-----------	----------------------------------	-----	--------



Lfd. Nr. (Prüfungs- nummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
<b>B i o l o g i e .</b>						
*517 (1530)	Bernhard Hörmann	Pflanzen-Atlas zum Sammeln und Verwerten heimischer Nähr- und Heilpflanzen aus Wald und Flur. Mit 180 farbigen Pflanzenbildern.		München, Franzische Buchdruckerei E. Meyer	1,80	insbes. f. Abb.— ab 1. Kl.

**N a t h r a g .**

**D e u t s c h .**

518 (419)		Joachim Nettelbeck, Bürger zu Kolberg.	Walter Schmidt	Langensalza, Julius Belk	brosch. 0,54, geb. 0,90	3.—4. Kl.
519 (471)	Grillparzer	Medea.		Paderborn, Ferd. Schöningh	0,50	6. Kl.
520 (472)	Friedrich Schiller	Wilhelm Tell.		Paderborn, Ferd. Schöningh	0,50	4. Kl.
521 (473)	Johann Wolfgang Goethe	Egmont.		Paderborn, Ferd. Schöningh	0,50	7. Kl.
522 (516)	Gustav Freytag	Soll und Haben.	E. Schwindt	Langensalza, Julius Belk	0,54, geb. 0,90	insbes. f. Abb.— 4.—5. Kl.
523 (1035)	Johann Wolfgang Goethe	Faust.	Richard Groeper	Frankfurt a. M., M. Diesterweg	0,80	8. Kl.
524 (1145)	Johann Wolfgang Goethe	Gök von Verlichingen.	Lorenz Heintz	Paderborn, Ferd. Schöningh	0,60	7. Kl.
525 (1372)	Johann Wolfgang Goethe	Faust.	Dietrich Bruns	Paderborn, Ferd. Schöningh	0,70	8. Kl.
526 (1463)	C. F. Meyer	Huttens letzte Tage.	Paul Sparmberg	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,80	7. Kl.
527 (1467)	Eckart von Raso	Rosbach und Borndorf	R. Lehmann	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,25	ab 5. Kl.
528 (1483)	Sigmund Graff	Die Prüfung des Meister Tilmann.	Hans Lebede	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,80	7. Kl.
529 (1534)	Johann Wolfgang Goethe	Faust.	Walther Linden	Vielefeld, Velhagen & Klasing	1,—	8. Kl.
530 (1538)	Sophokles	Antigone.	Hans Bursch	Breslau Ferdinand Hirt	0,50	6 Kl. — auch für Griechisch

**G e s c h i c h t e .**

531 (1440)	Kleo Pleyer	Gezeiten der deutschen Geschichte.		München, Langen-Müller	0,50	D.
------------	-------------	------------------------------------	--	------------------------	------	----

**K u n s t e r z i e h u n g .**

532 (1407)	Hermann Burte	Volk und Kunst.	Hans Knudsen	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	insbes. f. Abb.— ab 6. Kl. — auch f. Deutsch
533 (1459)	Hubert Schrade	Sinnbilder des Reiches.		München, Langen-Müller	0,80	insbes. f. Abb.— ab 6. Kl. — auch f. Gesch.

**E r d k u n d e .**

534 (519)	Erika Busse-Lange	Afrikanisches Pflanzenleben.		Langensalza, Julius Belk	brosch. 0,54, geb. 0,90	ab 3. Kl. — insbes. Mdch.
-----------	-------------------	------------------------------	--	--------------------------	-------------------------	---------------------------

**B i o l o g i e .**

535 (1406)	Friedrich Burgdörfer	Deutsches Volk in Not.	Karl Schulz	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	8. Kl.
------------	----------------------	------------------------	-------------	-------------------------------	------	--------



Lfd. Nr. (Prüfungs- nummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
<b>E n g l i s c h .</b>						
536 (1168)		Old English and Scotch Ballads.	L. Lambinet	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,25	ab 5. Kl.
537 (1178)	Jean Henry Large	Nancy goes Girl Scouting.	Agnes von Sobbe	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	4.—5. Kl. Mdsch.
538 (1327)	Oliver Spencer	Kidnapped by Indians.	Paul Linke	Leipzig, B. G. Teubner	0,70	3.—4. Kl.
539 (1426)		Easy Fables and Fantasies.	Norling Hacker	Leipzig, B. G. Teubner	0,50	3. Kl.
540 (1487)	Lewis Carroll	Alice's Adventures in Wonderland	A. Püttmann	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,70	3. Kl. Mdsch.
541 (1526)	Charles Kingsley	The Water Babies.	M. Liening	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,30	3. Kl. — insbes. f. Mdsch.
<b>F r a n z ö s i s c h .</b>						
542 (455)		Die historische Rheinlandpolitik der Franzosen.	Walter Fröhlich	Langensalza, Julius Beltz	0,45	D.
543 (950)	Guy de Maupassant	Contes Fantastiques.	F. H. Schild	Frankfurt a. M., M. Diesterweg	0,50	nur f. Abb. — 7.—8. Kl.
<b>L a t e i n .</b>						
544 (1169/70)	Sallustius Crispus	Bellum Jugurthinum. Text und Erläuterungen.	Otto Schmurr	Bielefeld, Velhagen & Klasing	Text 0,80, Erl. 0,60	6. Kl. Gymn. — 7. Kl. Obsch.
545 (1353)	C. Sallustius Crispus	Epistulae ad Caesarem de re publica. Text.	F. Themann	Leipzig, Quelle & Meyer	0,50	6. Kl. Gymn. — 7. Kl. Obsch.
546 (1354)	C. Sallustius Crispus	Epistulae ad Caesarem de re publica. Kommentar.	F. Themann	Leipzig, Quelle & Meyer	0,50	6.—7. Kl.
547 (1356/57)	C. Sallustius Crispus	Catilina, Auswahl aus Jugurtha und Epistulae ad Caesarem.	Alexander Rabza	Münster i. Westf., Aschenborff	1,50	6. Kl. Gymn.
548 (1366)	Vergil	Aeneis. Text.	A. Mauersberger	Frankfurt a. M., M. Diesterweg	0,80	7. Kl.
549 (1367)	A. Mauersberger	Vergil, Aeneis. Erläuterungen.		Frankfurt a. M., M. Diesterweg	1,90 mit Text	7. Kl.
550 (1386)	Caesar	Bellum Gallicum. Textheft 1.	Th. Herrle	Berlin, M. Matthiesen	0,50	
551 (1388)	Caesar	Bellum Gallicum. Textheft 2.	Th. Herrle	Berlin, M. Matthiesen	0,40	
552 (1389)	Caesar	Bellum Gallicum. Kommentar zum Textheft 2.	Th. Herrle	Berlin, M. Matthiesen	0,20	
553 (1392)	Cicero	Katilinische Reden. Textheft.	A. Mauersberger	Berlin, M. Matthiesen	0,30	
554 (1393)	A. Mauersberger	Ciceros katilinische Reden. Kommentar.		Berlin, M. Matthiesen	0,30	

**V e r i c h t i g u n g :****D e u t s c h .**

435 (1144)	Wolfram von Eschenbach	Parzival.	Heider	Paderborn, Ferd. Schöningh	0,60	8. Kl.
------------	---------------------------	-----------	--------	-------------------------------	------	--------

Bezüglich der Abkürzungen verweise ich auf die Vorbemerkung zum ersten Verzeichnis (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 Heft 10 S. 291).

Berlin, den 27. März 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Freysoldt.



**208. Freigabe des Verkaufs von Schulranzen und Schülermappen aus Volleder.**

Die Reichsstelle für Lederwirtschaft hat bis auf weiteres genehmigt, daß vom Einzelhandel

- a) Schulranzen aus Volleder,
- b) Schülermappen aus Volleder (Länge von 42 bis 45 cm)

an Lehrverbraucher verkauft werden dürfen unter der Voraussetzung, daß die Notwendigkeit des Bezuges vom zuständigen Schulleiter ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

Ich gebe dies zur Kenntnis mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung. Die Bescheinigung ist nur bei dringendem Bedarf auszustellen.

Der Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 28. März 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: **H o l f e l d e r.**

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen und Abteilung für Volks- und Mittelschulen), die Herren Regierungspräsidenten (einschl. Rattowik), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern, den Herrn Reichsstatthalter im Sudetengau in Reichenberg, die Herren Reichsstatthalter in Danzig und Posen und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Ostmark). — E III a 652 E II a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 239.)

**209. Jahresberichte für höhere Schulen.**

Im Hinblick auf die Zeitumstände ordne ich an, daß der Jahresbericht über das Schuljahr 1939/40 von allen öffentlichen und privaten höheren Schulen einschließlich der Zubringeschulen in verkürzter Form zu erstatten ist. Er muß ein knappes, klares Bild vom Leben der Schule während des Krieges geben; alle zahlenmäßigen Angaben, die bereits durch den Fragebogen der Reichsstelle für Schulwesen erfasst worden sind und von dieser im „Wegweiser durch das höhere Schulwesen des Deutschen Reiches“ zusammengestellt werden, sind im Jahresbericht entbehrlich. Der Jahresbericht soll daher folgende Angaben enthalten:

1. Das **Titelblatt**:  
Genaue Bezeichnung der Schule mit Anschrift.  
Jahresbericht über das Schuljahr 1939/40.  
Leiter der Schule: .....
2. Bericht über den **Unterricht**:
  - a) Plan der Unterrichtsverteilung zu Beginn des Winterhalbjahres 1939/40.
  - b) Kurzer Bericht über die Durchführung des Unterrichts und die etwa erforderlich gewordenen Änderungen und Einschränkungen.
  - c) Ein Verzeichnis der im deutschen und fremdsprachlichen Unterricht der Klassen 6 bis 8 tatsächlich gelesenen Schriften, nach Klassen getrennt.
  - d) Die Aufgaben für die deutschen und fremdsprachlichen Aufsätze und Arbeiten der Klassen 6 bis 8, nach Klassen getrennt.
  - e) Die Aufgaben für die schriftliche Reifeprüfung.
3. Bericht über die **Lehrer**:
  - a) Ab- und Zugang.
  - b) Erkrankungen von längerer Dauer.
  - c) Beurlaubungen und Einberufungen.
  - d) Regelung der Vertreter und Aushilfslehrer.

4. Bericht über die **Schüler**:

- a) Besondere Leistungen in der Schule.
- b) Betätigung außerhalb der Schule (besonders im Kriegshilfsdienst).  
Bei Beurlaubungen in größerem Maße ist der Zweck, die Zahl der beteiligten Schüler und die Dauer der Beurlaubung anzugeben.
- c) Namentliches Verzeichnis der Schüler, denen im Berichtsjahr das Reisezeugnis erteilt worden ist, getrennt nach denen,
  - a) die es auf Grund der Reifeprüfung, und denen,
  - b) die es ohne Reifeprüfung erhalten haben.
 Das Verzeichnis muß bei jedem Schüler angeben: Namen und Vornamen, Geburtstag, Stand des Vaters, gewählten Beruf.

5. Aus der **Geschichte** der Schule.

Die wichtigsten Ereignisse aus dem Leben der Schule, dabei auch die Besuche der Vertreter der Schulaufsichtsbehörden.

Der Jahresbericht ist in je einem Stück einzureichen:

1. dem Herrn Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen,
2. der Reichsstelle für Schulwesen, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6/7.

Er ist so rechtzeitig abzusenden, daß er spätestens am 15. Juni 1940 beim Herrn Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, und bei der Reichsstelle für Schulwesen in Berlin-Schöneberg vorliegt.

Schulleiter, die die Jahresberichte bereits nach den bisher geltenden Bestimmungen ausgearbeitet haben, können sie noch einmal in der alten Form einreichen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 10. April 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: **F r e y s o l d t.**

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — Abschrift zur Kenntnissnahme mit der Bitte um entsprechende Veranlassung an den Herrn Regierungspräsidenten in Rattowik, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern, die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Regierungspräsidenten in Karlsbad, Troppau, Aussig (durch den Herrn Reichsstatthalter im Sudetengau in Reichenberg), den Herrn Reichsstatthalter im Reichsgau Danzig-Westpreußen in Danzig, den Herrn Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland in Posen, den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien — in Wien, den Herrn Landeshauptmann in Niederdonau in Wien, den Herrn Landeshauptmann in Innsbruck, den Herrn Landeshauptmann in Klagenfurt, den Herrn Landeshauptmann in Graz, den Herrn Landeshauptmann in Linz, den Herrn Landeshauptmann in Salzburg und den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg (Staatsverwaltung) in Hamburg 13. — E III a 666.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 239.)

**210. Schulische Ausbildung der Kinder von Wehrmachtangehörigen.**

In der schulischen Ausbildung der Kinder von Wehrmachtangehörigen ergeben sich infolge des Krieges oder durch häufige Verfehlung der Väter gelegentlich Schwierigkeiten. Ich mache es den Schulen zur Pflicht, für die Überbrückung lehrplan-



mäßiger Unterschiede bei diesen Kindern zu sorgen und sie schulisch besonders zu fördern. Anträge von Wehrmachtsangehörigen auf Einweisung ihrer Kinder in Schülerheime sind, wie ich in meinem nicht veröffentlichten Rundverlaß vom 7. März 1940 — E III c 711 — bereits angeordnet habe, jederzeit bevorzugt zu behandeln.

Wehrmachtsangehörige, die sich an die Schulaufsichtsbehörden mit der Bitte um Rat wenden, in welcher Schule oder in welchem Schülerheim sie ihre Kinder unterbringen können, sind jederzeit zu beraten und bei der Unterbringung der Kinder zu unterstützen.

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 17. April 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
R u f.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (Höhere Schulen). — E III c 1237.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 239.)

## 211. Staatsbauschulen; Zulassung zum Besuch der Tiefbauabteilungen.

In den Vorschriften für die preussischen Staatsbauschulen vom 1. Juni 1939 sind gegenüber den früheren vom 1. April 1931 ab gültigen Bestimmungen die Aufnahmebedingungen verschärft worden. Während jetzt eine Tätigkeit als Zeichner oder Bürolehrling auf die praktische Arbeitszeit nicht mehr angerechnet wird, konnten früher junge Leute, welche die Tiefbauabteilung zu besuchen wünschten, ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn sie zwei Jahre als Gehilfen bei einer behördlichen technischen Verwaltung (Kataster-, Wasserbau-, Straßenbau-, Reichsbahnbau-, Meliorationsbauverwaltung) oder als Rechnungsgeliebten bei den Landeskulturämtern oder als Vermessungstechnikerlehrling bei vereideten Landmessern beschäftigt waren.

Um unbillige Härten zu vermeiden, will ich mich damit einverstanden erklären, daß junge Leute, welche in der Absicht, später eine Staatsbauschule zu besuchen, vor dem 1. Juni 1939 bei einer der genannten technischen Verwaltungsstellen die Ausbildung als Gehilfe oder bei einem vereideten Landmesser (Vermessungsingenieur) die Ausbildung als Vermessungstechnikerlehrling begonnen haben, ausnahmsweise nach einer zweijährigen Ausbildungszeit zum Besuch der Tiefbauabteilung der Staatsbauschulen zugelassen werden können.

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 20. März 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: H e e r i n g.

An die beteiligten Herren preussischen Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung IV). — Abschrift zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern (Rheinpfalz). — E IV b 983/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 240.)

## 212. Aufgaben der Berufs- und Berufsfachschulen während des Krieges.

In dem uns aufgezwungenen Krieg hat die Berufserziehung der deutschen Jugend und damit die Arbeit der Berufsschule eine erhöhte Bedeutung für Front und Heimat.

Die schnelle Niederwerfung Polens und die sonstigen Erfolge der deutschen Waffen sind neben der Kampfschlossenheit der Wehrmacht, ihrer guten militärischen Ausbildung und ihrer hervorragenden Führung auch der vorzüglichen Ausrüstung zu verdanken, die das Ergebnis deutscher Wertarbeit und damit deutscher Berufserziehung ist. Die berufliche Ausbildung deutscher Facharbeiter aller Arten und Grade ist damit für die Kampffront eine vordringliche Aufgabe.

Das gleiche gilt für die Erfordernisse der Heimat. Sowohl die Versorgung der Front wie die Förderung der Ausfuhr und die Deckung des zivilen Bedarfs des Volkes verlangen, da sie Wertarbeit bedingen, den tüchtigen Fachmann.

Daher sind sich alle beteiligten Stellen darin einig, die Berufsschulerziehung auch im Kriege mit allem Nachdruck zu fördern. Immerhin bringen die Kriegsverhältnisse durch Einberufungen von Erziehern, Betriebsleitern, Meistern, Lehrmeistern und durch Betriebsumstellungen gewisse Störungen der Erziehung und der praktischen Berufsausbildung mit sich, für deren Ausgleich auch die Berufsschule in Anspruch genommen werden muß. Den Berufsschullehrkräften erwächst damit wie jedem deutschen Volksgenossen während des Krieges die Pflicht zur Mehrleistung, die sich auf

- a) die Hilfe bei der Erziehung überhaupt,
- b) die erweiterte Mitarbeit bei der Berufserziehung des werktätigen Nachwuchses,
- c) die Hilfe bei der Weiterführung des Betriebes erstreckt.

Die sich daraus ergebenden Fragen und die Wege zu ihrer Lösung werden durch die örtlichen Verhältnisse bestimmt, weshalb von der Herausgabe ins einzelne gehender Anweisungen abgesehen werden und es bei folgenden Hinweisen bewenden soll:

**Zu a.** Die Mithilfe der Berufsschullehrkräfte bei der Erziehung der werktätigen Jugend soll sich vor allem auf die Jugendlichen erstrecken, deren Väter im Dienste der Wehrmacht stehen. Es wird hierbei sehr oft eine Unterflüchtung der Mütter notwendig sein; daher sollen alle Berufsschullehrkräfte die Verbindung zum Elternhause der Schüler und Schülerinnen besonders eng gestalten.

**Zu b.** Die unvermeidlichen Störungen der praktischen Berufsausbildung der Lehrlinge, die durch Einberufung der Ausbildungspersonen zum Heeresdienst eintreten, sind in Verbindung mit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft durch geeignete Maßnahmen der Berufsschule soweit wie möglich auszugleichen. Ebenso soll die Berufsschule bei etwaigen Betriebsumstellungen bestrebt sein, den davon betroffenen Lehrlingen zu helfen, die Lehrzeit erfolgreich zu beenden. Wenn Lehrbetriebe geschlossen werden und die Lehrlinge anderen Werkstätten und damit auch anderen Berufsschulen zugewiesen werden, haben die beteiligten Berufsschulen durch schnellen Austausch aller Unterlagen, durch Einweisung der Lehrlinge in die betreffenden Fachklassen und gegebenenfalls durch zusätzliche Unterweisungen in der Schulwerkstatt für den gedeihlichen Fortgang der Berufserziehung zu sorgen.

**Zu c.** Für die Weiterführung von Einzelhandelsgeschäften, deren Inhaber in der Wehrmacht ihre Pflicht erfüllen, ohne einen Vertreter stellen zu können, wird es oft von Bedeutung sein, wenn entsprechend vorgebildete Lehrkräfte — etwa Diplomhandelslehrer — ihnen ihr Können und Wissen zur Verfügung stellen. Das gleiche gilt für Gewerbelehrer, die in handwerklichen Betrieben wichtige Hilfe leisten können.



Alle Maßnahmen, über die von Fall zu Fall entschieden werden muß, sind selbstverständlich im Einvernehmen mit den Ausbildungspersonen und den Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu planen und durchzuführen. Die Zusammenarbeit mit allen an der Berufserziehung beteiligten Stellen, die schon an und für sich für den Erfolg der gesamten Berufsschularbeit von entscheidender Bedeutung ist, ist im Kriege besonders zu pflegen. Nur wenn gegenseitiges volles Vertrauen besteht, lassen sich die vorliegenden großen Aufgaben lösen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Berufsschulunterricht durch die Erweiterung des Arbeitsgebietes nicht leiden darf. Es ist stets davon auszugehen, daß alle zusätzlichen Aufgaben, wie Werkstattunterweisungen, Abendlehrgänge, Tagesklassen mit freiwilligem Besuch, Sonderlehrgänge — soweit sie nicht kriegsnotwendig sind — nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn die Betreuung der Pflichtschüler im normalen Umfange gesichert ist. Die Frage der Kriegsnotwendigkeit entscheidet die Schulaufsichtsbehörde; im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des Herrn Reichserziehungsministers einzuholen.

Von der gesamten Berufsschullehrerschaft wird erwartet, daß sie sich, wie stets, in freudiger Erfüllung ihrer Pflichten der großen Aufgaben würdig erweist. Wie der Soldat an der Front, der Arbeiter an der Wertbank und die deutsche Frau und Mutter in der Familie, so wird der Berufsschullehrer an seinem Plage sein Bestes geben und sich als wertvolles Glied der deutschen Volksgemeinschaft im Kampfe um die deutsche Zukunft erweisen.

Berlin, den 28. März 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Im Auftrage: **H e e r i n g.**

Der Reichswirtschaftsminister  
Im Auftrage: **D r. E. R ö h l e r.**

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Ostmark und Sudetengau), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern, die Herren preußischen Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen). — RMfWGuW. E IV c 765 II, RM. III SW 32737/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 240.)

### 213. Höhere Landbauschulen; hier: Zulassung von Ausländern.

Vorkommnisse in letzter Zeit geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Ausländer sowohl als Gasthörer als auch als ordentliche Hörer an Höheren Landbauschulen nur zugelassen werden dürfen, wenn dies ausdrücklich vorher von mir genehmigt ist (vgl. § 5 der Grundbestimmungen vom 24. September 1935). Bei künftigen Zuwiderhandlungen werde ich die betreffenden Schulleiter zur Verantwortung ziehen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. bekanntgemacht.

Berlin, den 14. März 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **D ö r i n g.**

Bekanntmachung. — E V 6602/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 241)

### b) Für Preußen

#### 214. Dienstversammlungen der Volksschulleiter.

Im Einverständnis mit dem Herrn Preußischen Finanzminister.

Um bei den erhöhten Anforderungen, die heute an die Lehrkräfte der Volksschule gestellt werden müssen, die Durchführung der Richtlinien vom 15. Dezember 1939 und eine an diesen ausgerichtete gleichmäßige und stetige Arbeit sicherzustellen, ist es notwendig, daß der unmittelbare Einfluß des Schulrats auf die einzelnen Schulen seines Bezirkes verstärkt wird. Diesem Zwecke sollen Dienstversammlungen der Schulleiter, Ersten Lehrer und Lehrer an einklassigen Schulen dienen, die von jedem Schulrat für seinen Schulaufsichtskreis nach Bedürfnis, jedoch ein- bis zweimal im Jahre, zu veranstalten sind. Die Einberufenen sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen. Die Versammlungen sind zeitlich so anzusetzen, daß Störungen des Schulbetriebs nach Möglichkeit vermieden werden. Zur Verminderung der Kosten wird es sich empfehlen, die Schulleiter usw. nach den Wohnorten getrennt in zwei oder mehr Gruppen in verschiedene zentral gelegene Orte zusammenzuberufen.

Den Teilnehmern kann das verauslagte Fahrgehalt für notwendiges Benutzen der Eisenbahn oder Kleinbahn (3. Klasse) oder der Kraftpost erstattet werden. Den auswärtigen Teilnehmern kann daneben bei einer dienstlich notwendigen Abwesenheit von ihrer Wohngemeinde von mehr als sechs Stunden ein Pauschbetrag von 2 RM gewährt werden. Die entstehenden Ausgaben sind bei Titel 8 des Kassenschlags über die Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Landes-Schulkasse zu verrechnen.

Berlin, den 21. März 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **F r a n k.**

An die Herren preußischen Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — E II a 1786 II E II e.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 241.)

#### 215. Auszahlung der Einbehaltungsbeträge und Altersgrenze.

Auf den Bericht vom 22. Februar 1940 — II A 1104 —.

Die Altersgrenze für die Lehrer an den öffentlichen Schulen beginnt mit der Vollendung des 62. Lebensjahres (§ 36 der Zweiten Preußischen Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 — GS. S. 293 —). Sie ist durch den § 3 Satz 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1603) bis auf weiteres außer Kraft gesetzt, aber nicht geändert worden.

Nach dem Runderlaß vom 8. Januar 1940 (PrBesBl. S. 15) erhalten daher die preußischen Volksschullehrer die Einbehaltungsbeträge nach der Vollendung des 62. Lebensjahres ausgezahlt.

Berlin, den 30. März 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **F r a n k.**

An den Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam. — E II e 500.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 241.)



**216. Erteilung von Unterrichtserlaubnis-scheinen.**

Zur Vereinfachung der Verwaltung bestimme ich, daß künftig von der ausdrücklichen jährlichen Verlängerung des Unterrichtserlaubnis-scheines abzusehen und entsprechend der Vorschrift in dem nachstehend abgedruckten Muster für Unterrichtserlaubnis-scheine zu verfahren ist, das künftig zu verwenden ist. Eine von dem Muster abweichende befristete Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

Die Erteilung der Unterrichtserlaubnis ist von dem Schulrat in einer Nachweisung zu vermerken, die ständig auf dem laufenden zu halten ist.

Für den Privatunterricht in Leibesübungen verbleibt es bei der Vorschrift meines Runderlasses vom 16. Mai 1939 — K I 8132 b/23. 2. E II e — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 361).

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 8. April 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: Frank.

An die Herren preußischen Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulwesen). — E II e 232 V e, K I.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 242.)

\*

Anlage.

Der Schulrat — Das Schulamt —  
des Schulaufsichtskreises ..... , den ..... 194..

Egb.-Nr. ....

**Unterrichtserlaubnis-schein.**

Herrn — Frau — Fräulein — .....

geboren am ..... zu .....,  
zur Zeit wohnhaft in .....,  
Regierungsbezirk ....., erteile ich auf  
den Antrag vom ..... 194... unter  
dem Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubnis zur Erteilung  
von Privatunterricht in (Angabe des Fachgebiets).....

.....  
an einzelne Personen und in privaten Unterrichtsanstalten im Deutschen Reiche.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Einrichtung und Leitung einer privaten Schule, einer privaten Musikschule und zum Unterricht in Konservatorien und Musikseminaren. In den Ankündigungen und Anschlägen ist jede irreführende Angabe zu unterlassen; Zusätze wie „staatlich genehmigt“ oder dergl. sind nicht zulässig.

Der auf ein Jahr erteilte Erlaubnis-schein verlängert sich auch ohne Antrag stets auf ein weiteres Jahr, sofern der Inhaber in dem Schulaufsichtskreise, in dem der Unterrichtserlaubnis-schein ausgestellt ist, seinen Wohnsitz behält. Wechselst

der Inhaber den Aufsichtskreis, so bedarf der Erlaubnis-schein der Anerkennung durch den für den neuen Wohnsitz zuständigen Schulrat (Schulamts).

Im Falle der Verheiratung ist vor der Eheschließung nachzuweisen, daß der künftige Ehegatte deutschblütig ist.

Für diesen Erlaubnis-schein ist nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von drei Reichsmark gezahlt worden.

.....  
Schulrat.

\*

Anerkannt für den Schulaufsichtskreis:  
.....

**Volksbildung**

a) Für das Reich

**217. Austausch von Drucksachen aller Art unter den Kunsthochschulen.**

Meinen Runderlaß vom 29. August 1936 — V a 1466 — über den Austausch von Drucksachen aller Art unter den Kunsthochschulen behne ich hiermit auch auf die Kunsthochschulen in der Ostmark aus. Ein Verzeichnis der Hochschulen ist nachstehend abgedruckt.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 15. März 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in Wien, Salzburg und Graz und die preußischen Kunsthochschulen. — V a 550/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 242.)

\*

Anlage.

Verzeichnis der an den Tauschdienst der Hochschulen für die bildenden Künste und für Musik angeschlossenen Anstalten.

1. Staatliche Akademie der Tonkunst, Hochschule für Musik in München, Odeonsplatz 3.
2. Akademie der bildenden Künste in München, Akademiestraße 2.
3. Akademie für angewandte Kunst in München, Luisenstraße 37.
4. Bayerisches Landeskonservatorium der Musik in Würzburg.
5. Staatliche Hochschule für Musik in Stuttgart, Urbansplatz 2.
6. Württembergische Akademie der bildenden Künste in Stuttgart O, Urbanstraße 37.
7. Staatliche Akademie der bildenden Künste in Dresden, Brühl'scher Garten 2 b.
8. Landeskonservatorium der Musik in Leipzig.
9. Staatliche Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe in Leipzig, Wächlerstraße 11.



10. Staatliche Hochschule für Musik in Weimar.
11. Staatliche Kunsthochschule und Meisterschule für das deutsche Handwerk in Weimar, Kunstschulstraße 6—10.
12. Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe, Westendstraße 81—85.
13. Badische Hochschule für Musik in Karlsruhe.
14. Nordische Kunsthochschule und Meisterschule für das deutsche Handwerk in Bremen, Am Wandrahm 23.
15. Akademie der bildenden Künste in Wien I, Schillerplatz 3.
16. Preussische Akademie der Künste für die Meisterschulen für die bildenden Künste und die Meisterschule für musikalische Komposition in Berlin W 8, Pariser Platz 4.
17. Hochschule für bildende Künste in Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstraße 33.
18. Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg, Fasanenstraße 1.
19. Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik, Berlin-Charlottenburg, Luisenplatz (Schloß).
20. Hochschule für Kunstlerziehung in Berlin-Schöneberg.
21. Staatliche Meisterschulen für die bildenden Künste in Königsberg.
22. Staatliche Kunstakademie in Düsseldorf.
23. Staatliche Hochschule für Musik in Köln.
24. Staatliche Hochschule für Musik in Frankfurt a. M.
25. Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Wien.
26. Hochschule für Musik (Mozarteum) in Salzburg.
27. Hochschule für Musikerziehung in Graz.

## 218. Schüleraufnahmen in die Wehrmacht- musikschulen.

Durch die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht und den damit erfolgten Neuaufbau der deutschen Wehrmacht machten sich bei dem Aufbau der Musikkorps der drei Wehrmachtteile die ungünstigen Verhältnisse in der Heranbildung des Musikernachwuchses in steigendem Maß bemerkbar. Die Aufstellung der Musikkorps für die drei Wehrmachtteile erforderte eine große Anzahl von gut vorgebildeten Musikern, die aus den bisher vorhandenen Quellen — in der Hauptsache den Stadtpfeifereien und den besonders in Mittel- und Norddeutschland in ausgedehnterem Maße bestehenden Lehrlingskapellen — bei weitem nicht gedeckt werden konnten.

Um den Nachwuchs an guten Wehrmachtmusikern einigermaßen sicherzustellen, wurden mit meiner Zustimmung zunächst zwei Wehrmachtmusikschulen errichtet:

die Heeresmusikschule in Bückeburg  
und

die Luftwaffenmusikschule in Sondershausen (Thür.).

Die Vorarbeiten für die Errichtung einer Kriegsmarinemusikschule in Frankfurt a. M., die den Nachwuchs für die Musikkorps der Kriegsmarine heranbildet, stehen vor dem Abschluß. Der Zeitpunkt der Eröffnung der Kriegsmarinemusikschule wird noch bekanntgegeben.

Die Wehrmachtmusikschulen dienen der umfassenden Ausbildung von musikalisch begabten Jungen zu guten Wehrmachtmusikern in nationalsozialistischem Geiste.

Sie vermitteln Schülern zwischen 14 und 17 Jahren in einer dreijährigen Ausbildungszeit neben dem vorgeschriebenen Berufsschulunterricht, weltanschaulicher, charakterlicher und sportlicher Erziehung eine musikalische Ausbildung, die sie nach erfolgreichem Besuch der Schule und bei Eignung zum Unteroffizier zu zwölfjährigem Dienst als Musiker in der Wehrmacht berechtigt und verpflichtet.

Die musikalische Ausbildung der Schüler erfolgt durch Unterrichterteilung von wöchentlich zweimal einer halben Stunde im Haupt- (Blas- oder Schlag-) Instrument, einer halben Stunde im Neben- (Streich-) Instrument und einer halben Stunde im Klavierspiel. Weitere Ausbildungsfächer sind: Gehörbildung, rhythmische Erziehung, Tonsatz, Musikgeschichte,

Orchesterspiel, Kammermusik, Chorgesang sowie die allgemein militärmusikalische Erziehung.

Der Unterricht in den Instrumentalfächern wird als Einzelunterricht, die übrigen Lehrfächer werden im Klassenunterricht erteilt. Der gefehliche Berufsschulunterricht wird im Rahmen des Gesamtlehrplanes der Schule durch staatlich anerkannte Fachlehrer erteilt.

Die Schüler sämtlicher Wehrmachtmusikschulen sind in einem Schülerheim untergebracht, werden dort voll verpflegt und tragen innerhalb und außerhalb der Schule Uniform. Sie sind gegen Krankheit und Unfall versichert. Der allgemeine Gesundheitszustand wird durch Wehrmachtärzte überwacht.

Die Kosten für die Ausbildung in sämtlichen Fächern, für Unterbringung und Verpflegung im Schülerheim, für die Einheitskleidung, Krankheits- und Unfallversicherung betragen jährlich 720 RM; die Entrichtung des Schulgeldes erfolgt in monatlichen, jeweils am 1. jeden Monats fälligen Teilbeträgen von 60 RM.

Freistellen, Ausbildungsbeihilfen, Unterstützungen und sonstige Vergünstigungen können auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der verfügbaren Mittel besonders begabten, fleißigen und mittellosen Schülern bewilligt werden.

Das Schuljahr beginnt am 1. April jeden Jahres.

Die Aufnahme in eine der drei Wehrmachtmusikschulen ist von einer ausreichenden musikalischen Begabung und Allgemeinbildung abhängig; über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Leiter.

Schüler, die aus den Volks-, Mittel- und Höheren Schulen ausscheiden und den Wunsch haben, Wehrmachtmusiker zu werden, können je nach Neigung in eine der genannten Schulen eintreten.

- Die Meldungen sind zu richten entweder
- an den Leiter der Heeresmusikschule in Bückeburg von solchen Schülern, die später in ein Musikkorps des Heeres eintreten wollen, oder
  - an den Leiter der Luftwaffenmusikschule in Sondershausen (Thür.) von solchen Schülern, die in ein Musikkorps der Luftwaffe eintreten wollen, oder
  - an das Kulturamt der Stadt Frankfurt a. M. von solchen Schülern, die später in ein Musikkorps der Kriegsmarine einzutreten wünschen.

Nähere Auskünfte erteilen die Leiter der genannten Schulen bzw. das Kulturamt der Stadt Frankfurt a. M. und die Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter.

Ich ersuche, die Leiter der Volks-, Mittel- und Höheren Schulen auf diesen Runderlaß, der nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht wird, aufmerksam zu machen.

Berlin, den 23. März 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:

H o l f e l d e r.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Ostmark und Sudetengau) und die Herren Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen in Danzig und Posen. — V c 393 E II a, E IV, E III (b).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 243.)

## 219. Zeitgerechte Erneuerung der Buchbestände der Volksbüchereien.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern beantworte ich die mir mehrfach vorgelegte Frage, welchen Einfluß die allgemeinen Sparmaßnahmen im gemeindlichen



Bereich auf die zeitgerechte Erneuerung der Buchbestände der Volksbüchereien zur Folge haben werden, wie folgt:

Die Volksbüchereien haben heute die wichtige Aufgabe, neuerscheinenden Büchern, die über die Absichten unserer Gegner aufklären und die den Kriegsverlauf und die eigenen Kriegsmassnahmen schildern, weiteste Verbreitung zu sichern. Sie müssen zudem in ausreichender Weise Schrifttum zur Entspannung und Erholung für Freizeit und Feierabend bereithalten, das infolge der Einschränkung mancher sonstiger Freizeitmöglichkeiten besonders begehrt wird. Tatsächlich liegt die Ausleihe der meisten Volksbüchereien, wie ich den mir zugegangenen Berichten entnehme, erheblich über dem Durchschnitt der Vergleichsmonate des Vorjahres; vor allem ist die Jugendausleihe überall geradezu sprunghaft angestiegen.

Grundsätzlich muß es als erwünscht bezeichnet werden, daß die Durchführung der genannten Aufgaben weiterhin gesichert bleibt. Ich kann auch mit Befriedigung feststellen, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände sich der Kriegsaufgaben, die den Volksbüchereien gestellt wurden, im allgemeinen mit Verständnis angenommen haben. So wurden von ihnen in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Volksbüchereistellen in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. März 1940 trotz der durch die Zeitverhältnisse bedingten Erschwerungen 960 Volksbüchereien, hiervon 295 im Lande Baden, neu geschaffen.

Die Volksbüchereien werden das starke Bedürfnis, das nach der Ausleihe neuerschiedenen zeitgerechten Lesestoffs, insbesondere auch auf dem Gebiete des Jugendschrifttums, besteht, weiterhin befriedigen können, wenn ihnen Mittel für die Anschaffung solchen Schrifttums in ausreichendem Maße zur

Verfügung stehen. Die hierfür benötigten Beträge sind an und für sich nicht sehr erheblich; sie standen im allgemeinen bisher schon, da das Volksbüchereiwesen sich noch im Aufbau befindet, nur in beschränktem Ausmaße zur Verfügung. Eine weitgehende Kürzung der Anschaffungsmittel würde daher dazu führen, daß binnen kurzem zahlreiche Büchereien ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen könnten, und daß sie zum Erliegen kommen würden. Sie würden damit als wichtige Stützpunkte für die Buchversorgung der Heimat ausfallen.

Ich bitte, bei der Durchführung der Sparmassnahmen auf dem Gebiete des Volksbüchereiwesens diesem Gesichtspunkte Beachtung zu schenken.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 9. April 1940.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: Hermann.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren Ober- und Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — Abdruck zur Kenntnis an die Herren Leiter der Staatlichen Volksbüchereistellen und den Herrn Leiter der Reichsstelle für das Volksbüchereiwesen, Berlin-Wilmersdorf 1, Nikolsburger Platz 3. — V b 505.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 243.)

## Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

Für das Reich		Seite	Für Preußen		Seite
Beurlaubung werktätiger Frauen während des Fronturlaubs der Ehemänner. Vom 6. März 1940 . . . . .	220		Sammlung von Arznei- und Teekräutern. Vom 2. April 1940 . . . . .	233	
Übernahme von Reichsaktten in die Staatsarchive der Länder. Vom 8. März 1940 . . . . .	221		Behandlung der Lehrer und Lehrerinnen des Volks- und Mittelschuldienstes, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und Verwendung der Ruhestandslehrer. Vom 2. April 1940 . . . . .	233	
Bezug von Spinnstoffwaren. Vom 8. März 1940 . . . . .	221		Massnahmen für kinderreiche Rechtsanwälte und Notare. Vom 5. April 1940 . . . . .	228	
Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium. Vom 11. März 1940 . . . . .	230		Abgeltung des Bereitschaftsdienstes von Angestellten. Vom 5. April 1940 . . . . .	228	
Beschäftigungsvergütung für die aus dem Freimachungsgebiet herausgezogenen Lehrer. Vom 12. März 1940 . . . . .	233		Unterstützungen an Volksdeutsche auf der Grundlage der im ehemaligen Polen gewährten Dienst- und Versorgungsbezüge. Vom 9. April 1940 . . . . .	228	
Höhere Landbauhschulen; hier: Zulassung von Ausländern. Vom 14. März 1940 . . . . .	241		Berufstätigkeit und Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen. Vom 9. April 1940 . . . . .	230	
Austausch von Drucksachen aller Art unter den Kunsthochschulen. Vom 15. März 1940 . . . . .	242		Universtitätskliniken; Richtlinien für die Einrichtung des Blutspendewesens. Vom 9. April 1940 . . . . .	231	
Grundsätze für die Lieferung von Schulbüchern. Vom 18. März 1940 . . . . .	231		Zeitgerechte Erneuerung der Buchbestände der Volksbüchereien. Vom 9. April 1940 . . . . .	243	
Staatsbauhschulen; Zulassung zum Besuch der Tiefbauabteilungen. Vom 20. März 1940 . . . . .	240		Jahresberichte für Höhere Schulen. Vom 10. April 1940 . . . . .	239	
Schüleraufnahmen in die Wehrmachtmusikhschulen. Vom 23. März 1940 . . . . .	243		Einschränkung des Reiseverkehrs zu Pfingsten 1940. Vom 11. April 1940 . . . . .	228	
Beschäftigungstagegeld. Vom 26. März 1940 . . . . .	226		Bezüge der Beamten usw. in den eingegliederten Distrikten. Vom 12. April 1940 . . . . .	229	
Beschaffung von Taschenlampenbatterien. Vom 26. März 1940 . . . . .	226		Zurückstellung von Tagungen und Kongressen zur Entlastung des Reiseverkehrs. Vom 12. April 1940 . . . . .	229	
Schriftenreihe „Das Britische Reich in der Weltpolitik“. Vom 26. März 1940 . . . . .	227		Durchführung der Uniformvorschrift vom 8. März 1940 (RGBl. I S. 463). Vom 13. April 1940 . . . . .	229	
Verzeichnis der als Klassenlehestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schulen zugelassenen Schriften. Vom 27. März 1940 . . . . .	234		Schulische Ausbildung der Kinder von Wehrmachtangehörigen. Vom 17. April 1940 . . . . .	239	
Aufgaben der Berufs- und Berufsfachschulen während des Krieges. Vom 28. März 1940 . . . . .	240				
Freigabe des Verkaufs von Schulranzen und Schülermappen aus Vollerleder. Vom 28. März 1940 . . . . .	239				
Urlaubsabgeltung für die zu den 44-Totenkopf-Regimentern einberufenen Gefolgschaftsmitglieder. Vom 29. März 1940 . . . . .	227				
Gemeinschaftsempfang der Schulen. Vom 30. März 1940 . . . . .	232				
Bedarf an statistischem Material aus dem Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 2. April 1940 . . . . .	228				
			Diensterversammlungen der Volksschulleiter. Vom 21. März 1940 . . . . .	241	
			Auszahlung der Einbehaltungsbeträge und Altersgrenze. Vom 30. März 1940 . . . . .	241	
			Erteilung von Unterrichtserlaubnischeinen. Vom 8. April 1940 . . . . .	242	